

Stück für Stück
Schritt für Schritt
nehme ich Dich an
die Hand
auf Deinem Weg
zu Dir

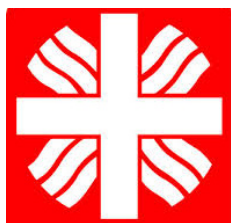
Kindergarten

St. Bartholomäus

Bergheinfeld

Konzeption





St. Johannisverein e.V.

Telefon 0 97 21 / 9 0119
Hauptstraße 80 a

Kindergarten St. Bartholomäus
St. Georgenstraße 9

Kindergarten St. Anton
Mainstr. 13

97493 Bergtheinfeld

Vorwort

Gerne komme ich dem Wunsch nach zur Neufassung der Konzeption einige Gedanken zu äußern. Als ich 1986 in die Vorstandschaft gewählt wurde, überzeugte mich mein Vorgänger, Herbert Walter, mit den Worten: „Dann bringe ich Ihnen mal die drei Ordner vorbei. Da steht alles drin, was Sie wissen müssen!“ Heute frage ich mich: „War die Arbeit im und um den Kindergarten damals wirklich so einfach und überschaubar?“

Heute sind beim St. Johannisverein 58 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angestellt und unser Haushaltsansatz weist die Summe von rund einer Million Euro auf. Mit Unterstützung der politischen Gemeinde und der Diözese Würzburg gelang es in den letzten Jahren baulich sehr gute Voraussetzungen zu schaffen, damit in unseren beiden Kindergärten optimale pädagogische Arbeit geleistet werden kann.

Das alles kann natürlich nur dann erfolgreich geschehen, wenn das Personal, die pädagogische Ausrichtung, die Leitung und die ehrenamtliche Begleitung dazu passen. Ich denke, ich kann von unseren Vorschuleinrichtungen mit Fug und Recht behaupten, dass dies so ist.

So ist denn auch eigentlich selbstverständlich, dass die Konzeption des Kindergartens St. Bartholomäus, die 2002 als Abschluss der Arbeit am DiQM (Diözesanen Qualitätsmanagement) entstand, nun den aktuellen Gegebenheiten nach dem Umzug in den Neubau des Kindergartens im April 2015 wieder einmal angepasst wird. Das heißt gleichzeitig auch, dass St. Bartholomäus unter der Leitung und Führung von Frau Angelika Muck, immer wieder – wie man so schön sagt – „am Puls der Zeit“ wirkt und lebt.

Denn immer wieder ist es allen Beteiligten gelungen aktuelle Veränderungen, sei es in der Gesellschaft (Anstieg der Alleinerziehenden oder vermehrte Berufstätigkeit der Frauen), in der Politik (Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr, Betreuung von Kindern unter drei Jahren, Öffnung der Kindergärten für eine Betreuung der Schulkinder am Nachmittag) oder in der Gesetzeslage (Novelle des Kindergartengesetzes durch das BayKiBiG (Bayerische Kindergarten- und Bildungsgesetz) als rechtliche Grundlage für staatlich anerkannte Kindertageseinrichtungen) nicht nur die alltägliche Arbeit umzusetzen, sondern teilweise solche Neuerungen schon vor einer Verpflichtungen in unsere Arbeit einzubauen.

Mit der nun vorliegenden Konzeption unserer pädagogischen Arbeit setzen wir diesen guten Weg weiter fort, indem wir das, was sich als gut und brauchbar erwiesen hat übernehmen und das, was zu verändern war auch verändern. Damit dürften wir auch für die Zukunft gut gerüstet und aufgestellt sein. Wer von den Lesern und Leserinnen dieser Konzeption die Anforderungen an die Kindergartenarbeit über einen etwas längeren Zeitraum begleitet, stimmt sicherlich mit mir darin überein, dass gerade die Vorschulerziehung noch nie so viel und so häufigem Wandel unterworfen war wie in der letzten Zeit.

In diesem Sinne gilt: **„Stück für Stück, Schritt für Schritt nehme ich Dich an die Hand auf Deinem Weg zu Dir!“**

Diakon Albert Ridder
Geschäftsführender Vorstand des St. Johannisvereins

Inhaltsangabe

- 1.0 Äußere Darstellung
- 2.0 Innere Darstellung
- 3.0 Öffnungszeiten
- 4.0 Kosten
- 5.0 Tagesablauf
- 6.0 Stellenwert der Kindergartenerziehung
- 7.0 Grundsätze unserer Arbeit
- 8.0 Pädagogischer Ansatz
- 9.0 Unser LOGO – ein Bild zum pädagogischen Ansatz
- 10.0 Pädagogische Schwerpunkte unseres Kindergartens
- 11.0 Pädagogische Planung und Durchführung
- 12.0 Rechte der Kinder
- 13.0 Pädagogische Arbeit
- 14.0 Feste und Feiern
- 15.0 Elternarbeit
- 16.0 Der Elternbeirat
- 17.0 Zusammenarbeit mit dem Träger
- 18.0 Zusammenarbeit im Team
- 19.0 Zusammenarbeit mit der Schule
- 20.0 Krippengruppe (siehe Download)
- 21.0 Anhang
 - Konventionen der Rechte der Kinder
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Die Grundrechte
 - Entwicklungsbogen
 - Ausarbeitungsschema

1.0 ÄUSSERE DARSTELLUNG

1.1 Träger unseres Kindergartens

Wir sind ein katholischer Kindergarten. Der Träger unseres Kindergartens ist der St. Johannisverein e. V. Bergrheinfeld. Wir sind dem Caritasverband der Diözese Würzburg angegliedert.

Zurzeit wird der Trägerverein geleitet von

1. Vorsitzender: Pfr. Werner Kirchner

2. Vorsitzender: Diakon Albert Ridder

Kassier: Birgit Diemer

Schriftführerin: Monika Grimm

Beisitzer: Bernd Siegel, Tanja Meidl, Babette Rueff

Rechnungsprüfer: Yvonne Gutmann und Patrick Schleyer

Alle vier Jahre wird dieses Gremium von den Mitgliedern des St. Johannisvereins in der obligatorischen Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Alle Ämter im St. Johannisverein sind ehrenamtlich und erfordern ein hohes Maß an Verantwortung.

Der St. Johannisverein unterhält in Bergrheinfeld außerdem die Kindertagesstätte St. Anton; der Verein gehört zur Sozialstation St. Josef in Oberndorf, die sich in Auftrag des Vereins um die alten und kranken Mitglieder kümmert.

1.2 Entstehungsgeschichte

Am 8. Dezember 1912 wurde die erste Kinderbewahranstalt in Bergrheinfeld gegründet. Sie war im Vorgängerbau der heutigen KiTa St. Anton in der Mainstraße untergebracht.

1956 wurden die Kinder in vier Gruppen aufgeteilt und so entstand der Kindergarten St. Anton.

Die Betreuung der Kinder oblag der Kongregation Schwestern des Erlösers, die bis 1986 diese Aufgabe in St. Anton wahrnahmen.

Wegen steigender Kinderzahlen wurde 1974 mit dem Bau eines neuen dreigruppigen Kindergartens begonnen. Im November 1976 wurde der Kindergarten St. Bartholomäus eingeweiht; Leiterin wurde Sieglinde Schramm. 1978 wurde eine weitere Gruppe eröffnet; 1986 kam eine fünfte Gruppe als Übergangslösung hinzu, da die Kinderzahlen so sehr stiegen. Diese fünfte Gruppe zog nach dem Neu- und Umbau am Kindergarten St. Anton im Jahr 1993 in die Mainstraße um. Mit dem Jahr 1995 wurde für ein Jahr, speziell für jüngere Kinder, eine Halbtagsgruppe eingerichtet.

1996 übergab Sieglinde Schramm die Leitung an Angelika Muck. Ab dem Jahr 2008 entstand, für vier Tage in der Woche von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erstmals eine Betreuungsgruppe für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren. Die Betreuungszeiten wurden ab dem Jahr 2014 auf eine Ganztagesbetreuung ausgeweitet.

Seit dem Kindergartenjahr 2008 bieten wir für unsere Kinder ein warmes Mittagessen an.

Aufgrund der hohen Sanierungskosten des mittlerweile in die Jahre gekommenen Gebäudes entschied sich die Gemeinde Bergrheinfeld 2012 für einen Neubau des Kindergartens. Im Herbst 2013 wurde mit dem Bau von vier Kindergartengruppen und einer Krippengruppe im Garten des alten Kindergartens begonnen. Im April 2015 war das Gebäude bezugsfertig. Die Einweihungsfeier war am 12. Juli 2015.

1.3 Lage des Kindergartens

Unser Kindergarten liegt im „Oberdorf“ Bergheinfelds. In einer ruhigen Wohnlage abseits der Hauptstraße ist er umgeben von der Kirche St. Bartholomäus, dem Pfarrheim und der Bergheinfelder Flur.

1.4 Finanzierung

Die Personal- und Sachkosten werden nach den allgemein gültigen Bestimmungen vom Freistaat Bayern, hier vertreten durch den Landkreis Schweinfurt als Aufsichtsbehörde, der Gemeinde Bergheinfeld und den Eltern der Kindergartenkinder über den Kindergartenbeitrag, den Mitgliedern des St. Johannisvereins über den Mitgliedsbeitrag und durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

Die Gemeinde Bergheinfeld kommt ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung der Kinderbetreuung dabei über das vorgeschriebene Maß hinaus vorbildlich nach; der Caritasverband der Diözese Würzburg gewährt in der Regel einen jährlichen Kostenzuschuss aus Kirchensteuermitteln.

2.0 INNERE DARSTELLUNG

2.1 Gruppenzusammensetzung:

In unserem Kindergarten stehen 112 Plätze zur Verfügung. So können wir 100 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in vier Kindergartengruppen betreuen; zwölf (Klein-)Kinder unter drei Jahren sind in der Krippengruppe untergebracht.

Bei der Einteilung der neuen Kinder wird darauf geachtet, dass die Anzahl zwischen Mädchen und Jungen einer Altersgruppe ausgewogen ist.

Die Zweijährigen werden Wölkchen genannt, die Dreijährigen Sternenkinder, die Vier- und Fünfjährigen Mond und die Sechs- und Siebenjährigen sind bei uns die Sonnenkinder.

Das soziale Umfeld der Kinder ist vielschichtig strukturiert: Die Eltern der Kinder kommen aus vielen unterschiedlichen Berufen und/oder gesellschaftlichen Schichten.

Ferner betreuen wir aus unterschiedlichen Gründen auch Kinder aus anderen Gemeinden, die täglich von ihren Eltern gebracht und abgeholt werden.

2.2 Kinder mit einer anderen Nationalität, Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder, Kinder von Asylbewerbern, Kinder einer anderen christlichen Konfession bzw. nicht-christlichen Religionszugehörigkeit oder Kinder ohne Bekenntnis in unserem Kindergarten:

Wir betreuen Kinder aus anderen Religionen und mit unterschiedlichen Nationalitäten:

Unsere Einrichtung besuchen Kinder aus Italien, der Türkei, Russland, Afghanistan, Syrien, den USA und Polen. Der Schwerpunkt der speziellen Förderung und Betreuung ausländischer Kinder liegt vor allem im sprachlichen und kulturellen Bereich.

Zurzeit besuchen unseren Kindergarten sowohl katholische und evangelische Kinder, als auch Muslime und Kinder ohne Religion.

Wir orientieren uns in unserer religiösen Arbeit an den Festen und Feiern des Kirchenjahres der katholischen Kirche. Dabei beziehen wir alle Kinder in unser religiöses Leben ein. Besonderheiten anderer Religionen sind uns bekannt. Spezielle Regelungen zur Teilnahme der Kinder bei religiösen Angeboten, Feiern und Riten werden mit den Eltern getroffen.

2.3 Betreuung von Kindern im Alter zwischen einem und drei Jahren

Die Betreuung dieser Kinder erfolgt in der Krippengruppe. Die Kinderzahl der Gruppe ist auf 12 Kinder begrenzt (näheres siehe Konzeption Krippe).

2.4 Kinder mit Behinderung oder Beeinträchtigung in unserem Kindergarten

Wir betreuen in unserem Kindergarten bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Träger Kinder mit Behinderung. Entscheidend für die Aufnahme eines behinderten Kindes ist die vollständige Information über das Handicap durch die Eltern und die Möglichkeit einer erfolgreichen Inklusion dieses Kindes in unsere Einrichtung.

2.5 Aufnahmeverfahren bei neuen Kindern

Die Aufnahme neuer Kinder in den Kindergarten ist immer ein besonderes Ereignis im Leben eines jeden Kindes und dessen Familie. Vor allem Zwei- und Dreijährige erleben ihren ersten Lebensabschnitts-Übergang sehr intensiv. Uns sind die Wichtigkeit und die damit evtl. auftretenden Probleme dieses Prozesses bewusst. Deshalb versuchen wir den Übergang so sanft wie möglich zu gestalten.

2.5.1 Anmeldung

Ungefähr ein Jahr vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Kinderkrippe, jedoch frühestens nach der Geburt, sollten die Kinder persönlich von mindestens einem Erziehungsberechtigten, angemeldet werden. Dazu wird in der Regel telefonisch ein Termin mit der Leitung vereinbart.

An diesem Anmeldetag bekommen die Eltern grundsätzliche Informationen zur pädagogischen Arbeit und lernen die Räumlichkeiten des Kindergartens kennen. Anschließend werden die formalen Dinge, wie z.B. die Daten des Kindes aufzunehmen, erledigt.

Wenn möglich sollten Eltern zur Anmeldung ohne Kind(er) erscheinen und das Vorsorgeheft des Kindes mitbringen.

Die Anmeldung des Kindes ist erst mit Abgabe des Anmeldebogens wirksam.

2.5.2 Information über die Kindergartenaufnahme

2.5.2.1 Aufnahmemodalitäten:

Kriterien für die Aufnahme eines neuen Kindes sind:

- ❖ Geschwisterkind im Kindergarten
- ❖ Tag der Abgabe des Anmeldeformulars
- ❖ Besondere familiäre oder soziale Situation
- ❖ Alter des Kindes

2.5.2.2 Kinderkrippe:

Nach Erhalt des Anmeldebogens pflegt die Verwaltungskraft die Daten in die Datenbank Adebis ein. Dabei wird von ihr überprüft, ob der Wunschaufnahmetermin der Eltern berücksichtigt werden kann. Entscheidend ist dabei der Eingang der Anmeldung.

Bei einem abweichenden Aufnahmetermin hält die Leitung mit den Eltern über den möglichen Aufnahmetermin Rücksprache. Die Eltern erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

2.5.2.3 Kindergarten:

Nach der Schulanmeldung der Großen und der Überprüfung der freien Plätze für das kommende Kindergartenjahr werden die angemeldeten Kinder von den Gruppenerzieherinnen und der Leitung in die einzelnen Gruppen eingeteilt.

Anschließend erhält jede Familie eine Bestätigung über den endgültigen Aufnahmemonat und die Gruppenzugehörigkeit des Kindes.

2.5.3 Schnuppertage der neuen Kindergartenkinder

Am Schnuppertag dürfen Eltern und Kind die Gruppe besuchen. Die Erzieherin knüpft an diesem Tag erste Kontakte mit dem Kind. Das Kind lernt den Gruppenraum kennen.

An diesem ersten Tag dürfen die Eltern gerne im Kindergarten verweilen. Individuell soll das Kind nun alleine für eine kurze Zeit im Kindergarten bleiben.

Wenn möglich oder nötig wird ein weiterer Schnuppertag vereinbart.

2.5.4 Die erste Zeit im Kindergarten

Die erste Zeit im Kindergarten verläuft meist nicht ohne Tränen. Der Trennungsschmerz der Kinder und mancher Eltern ist oft groß. Vertrauen Sie unserem pädagogischen Fachwissen und geben Sie Ihr Kind in die Hände der Erzieherin. Während der Eingewöhnungszeit verbleiben die Kinder einen individuell, verkürzten Zeitraum im Kindergarten. Die genaue Betreuungszeit hängt von der persönlichen Eingewöhnung des Kinder und der individuellen Situation der Eltern ab.

2.6 Räume und deren Nutzung

Um dem Bewegungsdrang und den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, können alle Räume des Kindergartens von allen Kindern und dem Personal genutzt werden. Eines der Ziele unserer pädagogischen Arbeit ist das „**gruppenübergreifende**“ Arbeiten und Spielen. Im gruppenübergreifenden Arbeiten finden Angebote und Beschäftigungsmöglichkeiten nicht nur in 50 m² großen Gruppenraum statt. Alle Räume des Kindergartens sollen sowohl für die Kinder als auch für das pädagogische Personal optimal genutzt und ausgenutzt werden.

Die Einrichtung der Räume und Ecken obliegt dem Personal und den Kindern. Eventuell können sich im Laufe eines Jahres bestimmte Ecken auflösen oder andere Ecken entstehen.

Die Gruppengestaltung ist unterschiedlich und richtet sich nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder.

Kinder benötigen einige Bedingungen um sich wohl zu fühlen. So müssen wir Erzieher die Räume aus Kindersicht betrachten und auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen. Unsere Räume und Ecken müssen funktional, übersichtlich, gemütlich, sicher und praktisch sein.

2.6.1 Gruppenräume

Wir haben fünf Gruppenräume mit einem jeweiligem Nebenraum, einer Garderobe und der sanitärer Einrichtung.

Die Gruppenräume sind in verschiedene Bereiche unterteilt:

Puppenwohnung: In der Puppenwohnung haben die Kinder Gelegenheit zum Rollen-spiel. Sie ist ausgestattet mit Puppeneckenmöbeln, verschiedenen Kleidern, Kindergeschirr, Puppen, Decken, Zwicker,

Spielteppich: Auf dem Spielteppich spielen die Kinder Regelspiele, Puzzle. Außerdem findet hier der Sitzkreis statt.

Bauecke: In der Bauecke bieten wir den Kindern Material zum Konstruieren, wie z. B. Lego an. Außerdem finden sich hier Holzbausteine und Belebungsmaterial - unter anderem auch eine Holzeisenbahn.

Essecke: Die Essecke kann in einer gewissen Zeit von den Kindern genutzt werden und ist verschieden gestaltet.

Maltisch: Den Kindern stehen den ganzen Tag Stifte, Kleber, Scheren und verschiedenes Papier zum Gestalten zur Verfügung. Sie fördern somit spielerisch ihre motorischen Fähigkeiten.

Nebenraum:	Der Intensivraum wird von jeder Gruppe individuell genutzt. Prinzipiell wird er zur Förderung von Kleingruppen benötigt.
Garderobe:	Jedes Kind hat einen Garderobenplatz/-schrank an dem es seine Jacke und Tasche unterbringt. Der Platz/Schrank ist mit dem Foto des Kindes gekennzeichnet. Ebenfalls befindet sich in der Garderobe ein Regal für die Turnsachen. Dieses Fach ist mit einem Eigentumsschild gekennzeichnet.
Eigentumsschild:	Ein jedes Kind sucht sich zu Anfang seiner Kindergartenzeit ein Symbolschildchen aus. Dieses Schildchen begleitet jedes Kind durch seine Kindergartenzeit. Es ist am Turnfach und am Eigentumsschrank zu finden.

2.6.2 Diele und Gruppenbesuche

Die obere und untere Diele dient dem gemeinsamen Spielen der Kinder. Ebenso können die Kinder sich gegenseitig in den Gruppen besuchen.

2.6.2.1 Nutzung der Dielen

Unsere Dielen werden von allen Kindern des Hauses genutzt. Die Zahl und die Dauer des Aufenthalts der Kinder in der Galerie sind nicht beschränkt. Es gelten hier allerdings die individuellen Gruppenregeln.

2.6.2.2 Ziele für die das Arbeiten in den Dielen

2.6.2.2.1 Förderung des Sozialverhaltens

- ❖ Kontakte knüpfen
- ❖ Konflikte lösen
- ❖ Spielmaterial teilen
- ❖ Gemeinschaftsgefühl stärken – wir sind ein Kindergarten

2.6.2.2.2 Selbstbewusstsein stärken

- ❖ Ängste abbauen vor Neuem und Fremden (neue Kinder, fremde Bezugsperson)
- ❖ anderer Raum
- ❖ Entscheidungsfreiheit stärken
- ❖ die Möglichkeit haben sich vom Gruppengeschehen zurück ziehen zu können
- ❖ Vertrauen erfahren
- ❖ sich in einer anderen Rolle/Gruppenposition befinden

2.6.2.2.3 Bewegungsdrang befriedigen

- ❖ Platz haben für weitläufigere Spiele
- ❖ Platz zum Toben
- ❖ Platz um Ruhe zu finden

2.6.2.2.4 Förderung der Kreativität und der Phantasie

- ❖ durch zusätzliche Angebote, die nicht im Gruppenraum möglich sind

2.6.3 Garten

Unser Garten kann von allen Kindern, unter Aufsicht mindestens einer Erzieherin, genutzt werden. Wir benutzen den Garten zu allen vier Jahreszeiten und bei unbeständigem Wetter. Deshalb haben alle Kinder Gummistiefel und bei Bedarf eine Matschhose im Kinder-garten.

2.6.4 sonstige Räume

Für das Personal steht im Erdgeschoß ein Büro, eine großzügige Küche, eine Putzkammer, sowie zwei Toiletten(eine davon als Behindertentoilette) zur Verfügung.

Im 1. Stock befindet sich der Snoezellenraum, der Turnraum, ein gruppenübergreifender Intensivraum, das Personalzimmer, das Stuhl- und Tischlager, ein Elternsprechzimmer, eine Putzkammer und zwei Toiletten.

2.7 Personelle Besetzung

Jede Gruppe ist mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Zweitkraft besetzt. Die Fachkraft ist eine Erzieherin, die die Verantwortung für die pädagogische Arbeit in der Gruppe hat. Die Ausbildung zur Erzieherin dauert fünf Jahre und ist gegliedert in zwei Jahre Erzieherpraktikum mit Abschluss zur Kinderpflegerin, zwei Jahre theoretischer Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik und einem Jahr als Berufspraktikantin. Jeder Kindergarten benötigt mindestens 50% Fachkräfte.

Die Zweitkraft kann eine Kinderpflegerin oder eine Erzieherpraktikantin sein. Die Ausbildung zur Kinderpflegerin dauert zwei Jahre und wird an der „Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege“ oder als Vorstufe auf dem Weg zur Erzieherin absolviert. Während der zweijährigen Ausbildung leisten die Schüler und Schülerinnen Praktika in verschiedenen Kindergärten ab. Die Ausbildung wird mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abgeschlossen.

Die Erzieherpraktikantin ist in der Ausbildung zur Erzieherin. Die Praktikantin muss zwei Jahre in zwei verschiedenen Einrichtungen gearbeitet haben und wird während dieser Zeit von der Fachakademie für Sozialpädagogik betreut. Sie beendet ihre Zeit als Erzieherpraktikantin mit einer theoretischen Prüfung zur Kinderpflegerin.

Wir beschäftigen in unserm Kindergarten

- 3 Erzieherinnen in Vollzeit
- 8 Erzieherinnen in Teilzeit
- 7 Kinderpflegerinnen in Teilzeit
- Praktikanten aus verschiedenen Schulen

3.0 ÖFFNUNGSZEITEN

3.1 Stundenbuchungen

Unser Kindergarten hat zurzeit Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet:

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Stundenbuchungen der Eltern, die wie jährlich abfragen. Um optimal für Ihr Kind buchen zu können, ist das Wissen über unseren Tagesablauf notwendig. Dazu schauen Sie sich bitte den Punkt 5.1. an.

Um Ihr Kind optimal fördern zu können empfehlen wir Ihnen eine Buchungszeit von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Weniger Stundenbuchungen sind am Ende des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr möglich. Stundenaufbuchungen sind zum 1. November, 1. Februar und 1. Mai möglich. Stundenverschiebungen sind nur mit Absprache der Leitung möglich.

3.2 Frühdienst

Der Frühdienst beginnt um 7.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr. Der Frühdienst wird jeweils von einer Kollegin durchgeführt und findet generell in der unteren Diele statt. Da der Tag für die Frühdienstkinder sehr bald beginnt, ist uns eine entspannte Atmosphäre am Morgen wichtig. Es besteht für die Kinder keine Pflicht etwas zu spielen. Sich unterhalten, malen, Bilderbücher anschauen... sind Beschäftigungen, die den Tag langsam angehen lassen.

3.3 Bringzeit/ Abholzeit

Ab 8.00 Uhr gehen die Kinder in ihre Gruppe. Aus Sicherheitsgründen wird der Kindergarten um 9.00 Uhr abgeschlossen.

Wenn Sie Ihr Kind am Vormittag abholen wollen ist dies bis 12.30 Uhr möglich.

Das Abholen zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr ist nicht möglich. Am Nachmittag ist das Abholen von 13.30 Uhr bis 15 Uhr möglich.

3.4 Mittags- bzw. Spätbetreuung

Natürlich ist es möglich Ihr Kind bei Bedarf auch außerhalb der von Ihnen gebuchten Zeiten im Rahmen unserer Öffnungszeiten betreuen zu lassen.

Die Spätbetreuung findet jeden Tag von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr in einer anderen Gruppe statt. Die jeweiligen Gruppen hängen an der Haustüre aus.

3.5 Schließtage/ Ferienplanung

Anhand unserer Ferienordnung können Sie sehen, dass unser Kindergarten die vorgesehenen 30 Schließtage nicht überschreitet.

In den 30 Tagen sind zwei Wochen Betriebsschließung in den Weihnachtsferien und drei Wochen Betriebsschließung in den Sommerferien und außerdem einige flexible Ferientage enthalten. Die Schließtage erfahren Sie am Anfang jedes Kindergartenjahres.

Der Planungstag wird zur Vorbereitung für das kommende Kindergartenjahr genutzt und findet immer am 1. Tag des neuen Kindergartenjahres statt an dem noch keine Kinder anwesend sind. Das Kindergartenjahr endet mit einem Reflexionstag, an dem die geleistete Arbeit des abgelaufenen Jahres Revue passiert.

3.6 Arbeitszeiten des Personals

Die Arbeitszeiten des Personals richten sich nach den Buchungszeiten der Kinder.

Weiterhin benötigen wir für die Planung unserer Arbeit zusätzliche Besprechungsstunden.

Es gibt pro Gruppe eine Gruppenbesprechung und für das gesamte Team eine Besprechung am Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In diesen Zeiten werden pädagogische Probleme (gruppeninterner oder allgemeiner Art), wie z.B. die Erstellung des Entwicklungsbogens, organisatorische Dinge wie Feste, etc., Termine und weiteres besprochen. Ferner sind vom Personal verwaltungstechnische Arbeiten zu erledigen.

4.0 KOSTEN

4.1 Den Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag - auch Elternbeitrag genannt - wird für 12 Monate erhoben, da auch in den Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes die Personal- und Sachkosten weiterlaufen. Die Kosten orientieren sich an den Buchungszeiten. Die momentanen Kosten können über unsere Internetseite eingesehen werden.

Stundenaufbuchungen sind zum 1. November, 1. Februar und 1. Mai möglich, wobei die Änderungswünsche bis zum 5. Kalendertages des Vormonats abgegeben werden müssen.

In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag das Jugend- oder Sozialamt ganz oder teilweise den Kindergartenbeitrag (Pflichtleistungen nach § 5 und 6 des JWG).

Der Kindergartenbeitrag ist bei einem Kinde zwischen drei und sechs Jahren und Erwerbstätigkeit mindestens eines Elternteils bzw. Alleinerziehenden prozentual absetzbar.

Kinder, die das letzte Jahr den Kindergarten besuchen werden vom Freistaat Bayern mit 100 € rabattiert.

Generell gilt: Ein Kind dessen Geschwister bereits den Kindergarten besucht zahlt 50% des Kindergartenbeitrags. Sollten drei Geschwister zur gleichen Zeit den Kindergarten besuchen, wäre das dritte Kind beitragsfrei.

Eine doppelte Rabattierung ist nicht möglich.

4.2 Zusätzliche Betreuung

Falls wegen eines Notfalls eine zusätzliche Betreuung benötigt wird, kann das Kind einmalig kostenfrei betreut werden.

4.3 Sonstige Kosten

Im Kindergartenbeitrag enthalten sind die Kosten für Getränke, Spielgeld, Vorschulgeld, Stepfolio, Sonnenkinder Ausflug, Theater, Geschenke, St. Martin, Nikolaus, Ostern. Diese Kosten werden über einen monatlichen Pauschalbetrag mit dem Kindergartenbeitrag eingezogen.

5.0 TAGESABLAUF

5.1 Allgemein

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	Frühdienst in der Diele	Alle Kinder werden gemeinsam betreut
9.00 Uhr	Eingangstüre wird geschlossen	Morgenkreis in den Gruppen
9.15 Uhr und 11.45 Uhr	Freispielzeit	Gruppen – und altersspezifische Angebote bzw. Einzelangebote werden durchgeführt
bis 12.30 Uhr	Bewegungsphase	Im Garten oder im Bewegungsraum
bis 13.00 Uhr	Entspannungszeit	
bis 13.30 Uhr	Mittagessen	
bis 14.30 Uhr	Freispielzeit	Gruppen – und altersspezifische Angebote bzw. Einzelangebote werden durchgeführt
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Spätdienst	Alle Kinder werden gemeinsam in einer Gruppe betreut.

5.2 Freispielzeit

Die Freispielzeit ist die wichtigste Zeit am Tag. Hier haben die Kinder die Möglichkeit Spielpartner, Spielmaterial und die Dauer des Spiels selbst zu bestimmen. Wir legen sehr großen Wert auf selbständiges Spielen, da die Entscheidungsfreiheit zum Spiel und Spielpartner allein dem Kind obliegt, somit auch auftretende Konflikte selbständig bewältigt werden müssen, was sich wiederum positiv auf die gesamte Entwicklung auswirkt.

Die Kinder lernen in der Freispielzeit:

- ❖ Selbständigkeit
- ❖ Eigenverantwortung zu übernehmen
- ❖ Langeweile aushalten zu können
- ❖ Konflikte zu lösen
- ❖ eigene Strukturen zu gestalten
- ❖ gegenseitige Akzeptanz
- ❖ ihre Frustrationstoleranz zu entwickeln
- ❖ ihre emotionale Intelligenz einzusetzen
- ❖ ihre sprachlichen Fähigkeiten zu benutzen
- ❖ im motorischen und kreativen Bereich Ideen zu entwickeln und umzusetzen
- ❖ Förderung der kognitiven Fähigkeiten

5.3 Gleitende Essenszeit

Wir bevorzugen in unserem Kindergarten am Vormittag die gleitende Essenszeit. Dadurch werden folgende Bereiche der kindlichen Entwicklung gefördert.

- ❖ **Förderung des Sozialverhaltens:** Die Kinder essen in einer Kleingruppe, in der intensive Kontakte und Gespräche stattfinden. Da alle Kinder sich ihre Getränke selbst nehmen, helfen bei Schwierigkeiten, die Großen den Kleinen.
- ❖ **Förderung der Motorik:**
Tasche holen, Brotzeit auspacken, evtl. Brotzeit mit scharfen Messer schneiden, Getränk einschenken, Geschirr spülen, abtrocknen und aufräumen, Tasche aufräumen...
All dies erfordert ein hohes Maß an motorischen Fähigkeiten, die beim Frühstück im täglichen Ablauf geschult werden.
- ❖ **Ästhetische Erziehung**
Wir legen großen Wert auf Tischmanieren, richtiger Umgang mit Besteck und ordentliches Essverhalten. Außerdem ist der Esstisch ästhetisch ansprechend gedeckt.

Weitere Gründe für das gleitende Frühstück sind:

- ❖ Die Kinder haben zu unterschiedlichen Zeiten Hunger, da manche Kinder zu Hause frühstücken, andere mit leeren Magen in den Kindergarten kommen.
- ❖ Kinder, die schon recht früh in den Kindergarten kommen haben eher Appetit und müssten bei einer gemeinsamen Essenszeit immer warten. Dadurch würde außerdem das natürliche Hunger- und Sättigungsgefühl beeinflusst.
- ❖ Zudem können die Kinder selbst bestimmen, wann sie ihr Spiel unterbrechen wollen. Für manche ist die Frühstückszeit Entspannung vom Spiel.
- ❖ Das Esstempo bestimmt das Kind selbst.

Auch beim freien Essen haben wir Erzieher immer die Übersicht darüber, ob die Kinder die essen wollen, auch gegessen haben. Für das gleitende Frühstück besteht keine Essenspflicht!!

5.4 Freispielangebot

Freispielangebote sind meist Bastelangebote, die während der Freispielzeit stattfinden. Je nach Rahmenthema werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt, an denen die Kinder über einen größeren Zeitraum (ca. drei Tage) teilnehmen können. Anhand solcher Angebote fördern wir die Grob- und Feinmotorik (schneiden, malen, falten, knüllen, zubereiten von Speisen u.v.m.) und regen die Kreativität und Phantasie an. Die Ausdauer und das Durchhaltevermögen der Kinder werden trainiert, der richtige Umgang mit Farben und deren Techniken erlernt.

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist uns in der Freispielzeit sehr wichtig: Kinder sollen lernen ihre eigenen Bedürfnisse auszudrücken und umzusetzen.

Da die Kinder nicht unter Druck gesetzt werden, d.h. frei entscheiden können, zu welchem Zeitpunkt sie das Angebot annehmen möchten, kommt es selten vor, dass die Kinder das Angebot verweigern! (z.B. Warum muss ein Kind, das nicht gerne bastelt, alle Bastelangebote mitmachen. Kreativität und Feinmotorik werden auch durch andere Aktivitäten geschult.) Allerdings behalten wir uns vor, bei Kindern mit Defiziten im Schneiden und Malen, diese auch durch gezielte Angebote zu fördern.

5.5 Beschäftigungen/ gezielte Angebote

Ein gezieltes Angebot ist z.B. eine Bilderbuchbetrachtung, eine Liederführung, eine Geschichte erzählen, religiöse Erziehung, Umwelterziehung, das Erlernen von Finger- und Kreisspielen und vieles mehr.

Bei der Durchführung der oben genannten Angebote erkennen wir Sprachstörungen, Konzentrationsprobleme, Defizite in der Motorik und im kognitiven Bereich (Farben, Formen u.ä.m.). Diese Erkenntnisse und Beobachtungen sind eine wichtige Basis für die kontinuierliche Weiterführung der Entwicklungsbögen der Kinder.

Eine Beschäftigung/ein gezieltes Angebot kann in Ausnahmefällen mit der Gesamtgruppe, sollte aber altersgetrennt in Kleingruppen stattfinden. Die Teilnahme der Kinder an den gezielten Angeboten ist Pflicht.

5.6 Turnen

Im monatlichen Wechsel ist in unserer Turnhalle eine Bewegungsbaustelle eingerichtet oder es finden gezielte gruppeninterne Turnangebote statt. Jede Gruppe hat hierfür ihren speziellen Turntag. Während der Bewegungsbaustellenzeit führt diese Gruppe die Aufsicht in der Turnhalle. Bei Personalausfall ist die Bewegungsbaustelle geschlossen. Damit für die Kinder eine individuelle Nutzung der Bewegungsbaustelle und die Teilnahme an den Turntagen möglich ist, benötigen die Kinder dauerhaft Turnsachen im Kindergarten.

- Montag: Käfer
- Dienstag: Pinguine
- Mittwoch: Bienen
- Donnerstag: Frösche
- Freitag: Schnecken

5.7 besondere gruppenspezifische Tage

Pinguine	Freitag	Mitbringtag	Die Kinder dürfen von zu Hause ein Spielzeug mitbringen
	2. Donnerstag im Monat	Naturreise	Wir erkunden die Natur.
	letzter Donnerstag im Monat	Kochtag	Wir kochen mit den Kindern. Die Zutaten bringen die Kinder von zu Hause mit.
Schnecken	Montag	Mitbringtag	Die Kinder dürfen von zu Hause ein Spielzeug mitbringen
	1x im Monat	Kochtag	Wir kochen mit den Kindern. Die Zutaten bringen die Kinder von zu Hause mit.
	1x im Monat	Naturreise	Wir erkunden die Natur
Frösche	Freitag	Mitbringtag	Die Kinder dürfen von zu Hause ein Spielzeug mitbringen
	1x im Monat	Kochtag	Wir kochen mit den Kindern. Die Zutaten bringen die Kinder von zu Hause mit.
	1x im Monat	Naturreise	Wir erkunden die Natur.
Bienen	1x im Monat	Mitbringtag	Die Kinder dürfen von zu Hause ein Spielzeug mitbringen.
	1x im Monat	Kochtag	Wir kochen mit den Kindern Die Kinder bringen die Zutaten von zu Hause mit.
	1x im Monat	Naturreise	Wir erkunden die Natur.

5.8 Entspannungszeit

Während der Mittagszeit findet für alle Kinder eine Entspannungszeit statt. Diese dauert ca.30 Minuten. Ziel der Entspannungszeit mit den unterschiedlichen Entspannungsmethoden ist, dass die Kinder lernen auf ihre eigene, individuelle Weise zur Ruhe zu kommen um Kraft für den weiteren Tag zu schöpfen. *s. auch Pädagogik-Handbuch Fach 11*

Es können Massagen und Traumreisen angeboten werden, aber auch Mandala malen, Rhythmik und Yoga. Dabei entscheiden die Kinder welche beiden Entspannungsmethoden in der jeweiligen Gruppe angeboten werden und welche Methode für Sie für den heutigen Tag das Richtige ist. Kinder, die während dieser Zeit einschlafen, ruhen nach Ende der Phase weiter.

5.9 Mittagessen

Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, essen nach der Entspannungszeit gemeinsam zu Mittag. Hierzu bringen die Kinder eine Brotzeit von zu Hause mit oder die Eltern nutzen die Möglichkeit des warmen Mittagessens. Bei der Auswahl des Anbieters des warmen Mittagessens

ist uns wichtig, dass das Essen frisch gekocht, ausgewogen und kindgerecht ist. Es ist uns wichtig, dass wir das Mittagessen gemeinsam einnehmen. Beim Mittagessen besteht Teilnahmepflicht. Folgende Bereiche werden dadurch gefördert:

❖ **Ästhetik, Kunst und Kultur**

Die Kinder lernen das richtige Verhalten am Tisch. Die richtigen Tischmanieren sind wichtige Voraussetzungen für die Integration und Anerkennung in der Gesellschaft.

❖ **Gesundheit**

Durch das abwechslungsreiche und ausgewogene Essensangebot bieten wir den Kindern die Möglichkeit zur gesunden Ernährung. Die Kinder lernen unterschiedliche Lebensmittel und Geschmacksnuancen kennen.

❖ **Feinmotorik**

Durch den richtigen Umgang mit Besteck und dem teilweisen Zerkleinern der Mahlzeit schulen die Kinder ihre Feinmotorik.

6.0 STELLENWERT DER KINDERGARTENERZIEHUNG

Im Folgenden haben wir uns über den Stellenwert der Kindergartenerziehung in unserem Einzugsgebiet Gedanken gemacht

Unser Kindergarten ist...

6.1 ... ein „Nest für Kinder“.

Ein Nest ist ein Ort an dem Kinder sich geborgen, aufgehoben und geschützt fühlen sollen. Für viele Eltern ist der Kindergarten der Ort, in dem sie ihre Kinder bringen, wenn sie wieder berufstätig sein müssen. Welche Möglichkeiten gäbe es für berufstätige und alleinerziehende Eltern ohne die Institution Kindergarten

6.2 ... eine Einrichtung mit familienergänzender Erziehung. Die grundlegende Erziehung der Kinder findet im Elternhaus statt. Wir, der Kindergarten, haben als familienergänzende Einrichtung bezüglich der Elternunterstützung zwei Aufgaben:

❖ **Entlastung der Eltern**

Durch Gespräche mit den Eltern können wir Anregungen und Hilfestellung für die häusliche Erziehung geben.

Manche Probleme der Eltern mit ihren Kindern können durch gezieltes Eingreifen der Erzieherin relativiert werden.

Förderung von Fähigkeiten, die zu Hause nicht gefördert werden können.

❖ **Ausgleich zur häuslichen Erziehung**

Durch die konsequente Vermittlung von Werten und Normen können wir teilweise Ergänzung und Ausgleich zur häuslichen Erziehung sein.

6.3 ... ein Ort an dem Werte und Normen vermittelt werden.

Unsere Gesellschaft braucht Werten und Normen, wenn sie funktionieren soll.

Jede einzelne Person, die im Kindergarten arbeitet, hat eigene Werte.

Im Kindergarten werden deshalb sowohl Werte und Normen der gesamten Gesellschaft als auch individuelle Werte der Mitarbeiterin vermittelt.

6.4 ... eine Institution, um den Eltern die Berufstätigkeit zu ermöglichen.

In der heutigen Zeit heißt „Kinder zu haben“ eine zusätzliche soziale und wirtschaftliche Belastung zu meistern. Berufstätigkeit beider Elternteile ist die leider die Regel. Ohne die Betreuung durch den Kindergarten wäre vor allem die Berufstätigkeit der Mütter nicht möglich. Einige Familien

würden deshalb auch am Existenzminimum leben. Mangelnde Selbstverwirklichung und Vereinsamung, vor allem der Frauen, wäre - möglicherweise - die Folge.

6.5 ... Vorbereitung auf die Schule.

Durch geschultes Fachpersonal können alle Kinder die Fähigkeiten erlangen, die später in der Schule benötigt werden. Defizite der Kinder können erkannt und ausgeglichen werden. Kinder, die den Kindergarten besuchen, gehen mit weitgehend denselben Erfahrungen und einem einigermaßen gleichen Niveau in die Schule. Dadurch schaffen wir die Grundvoraussetzungen für eine Chancengleichheit beim Start in das Schulleben und erleichtern den Lehrern die Arbeit mit den Kindern.

6.6 ... Kommunikationsort für Eltern.

Der Kindergarten ist ein sozialer Treffpunkt der Eltern. Hier treffen Menschen zusammen, die aus demselben Grund diese Einrichtung nutzen: Kinder im Kindergartenalter. Austausch von Problemen und Hilfestellungen unter den Eltern sind wichtige Themen. Es werden soziale Kontakte und Freundschaften geknüpft.

6.7 ... ein Ort an dem eine gute pädagogische Betreuung und Förderung stattfindet.

Neben der ganzheitlichen Erziehung durch die Bildungsbereiche steht die pädagogische Vermittlung der Werte im Vordergrund. Die Förderung der emotionalen Erziehung, das Miteinander leben, Rücksichtnahme, Selbstverwirklichung und die Fähigkeit soziale Kontakte aufzubauen sind unsere Ziele.

6.8 ... Arbeitsplatz für viele Erzieher und Kinderpfleger.

Ohne den Kindergarten wären wir alle arbeitslos... !!!!

7.0 GRUNDSÄTZE UNSERER ARBEIT

Prinzipielle Einstellungen in der Kindergartenarbeit erleichtern das Arbeiten mit Eltern, Kindern, Träger und Team. Unsere Leitziele erleichtern uns das Arbeiten mit allen beteiligten Personengruppen und verdeutlichen die grundsätzliche Einstellung des Personals zu seiner Arbeit.

7.1 Prinzipielle Leitziele

- ❖ Schwächen und Stärken von Kindern, Eltern und Kolleginnen werden von uns akzeptiert.
- ❖ Die Privatsphäre von Kindern, Eltern und Kolleginnen wird gewahrt.
- ❖ Wir sind eine familienergänzende Einrichtung. Die Familie steht an erster Stelle.
- ❖ Wir arbeiten miteinander: Eltern und Personal. Gegenseitiges Geben und Nehmen bereichert die Arbeit am Kind.

7.2 Eltern

- ❖ Wir begegnen allen Eltern freundlich und zuvorkommend.
- ❖ Wir nehmen die Eltern mit all ihren Problemen ernst.
- ❖ Kritik und Anregung der Eltern werden ernst genommen, nicht sofort abgewiesen, in die Teamsitzung gebracht und das Ergebnis den Eltern mitgeteilt.

7.3 Team

- ❖ Bei fremden Personen im Haus bieten wir unsere Hilfe an.
- ❖ Jeder ist zu den Teamsitzungen vorbereitet.
- ❖ Anstehende oder mögliche Probleme werden von uns angesprochen. Unser Motto ist: agieren statt reagieren.
- ❖ Ehrlichkeit und Offenheit sind für uns selbstverständlich.

- ❖ Das entscheidende Interesse gehört den Kindern. Dazu ist es wichtig sich ständig über den Entwicklungsstand und die Entwicklung des Kindes mit den Eltern auszutauschen.

7.4 Kinder

- ❖ Die Kinder sollen gerne zu uns in den Kindergarten kommen. Es ist unsere Aufgabe von Anfang an ein freundliches und partnerschaftliches Verhältnis aufzubauen.
- ❖ Die Kinder sollen sich bei uns wohl und geborgen fühlen.
- ❖ Die Kinder brauchen Sicherheit. Sie haben bei uns ihre festen Bezugspersonen und sind einer festen Gruppe zugeordnet.
- ❖ Unsere Kinder sind eigene Persönlichkeiten. Wir unterstützen ihre Persönlichkeitsentfaltung und fördern ihre Selbstständigkeit.

8.0 PÄDAGOGISCHER ANSATZ

Konsequente und effektive Arbeit erfordert einen pädagogischen Ansatz: Wir orientieren uns in unserer Arbeit an

- ❖ den Jahreszeiten.
- ❖ den Festen und Feiern des Jahreslaufes.
- ❖ an dem jeweiligen Jahresziel der Gruppe.

Unser Pädagogischer Ansatz spiegelt sich aber vor allem wieder in:

8.1 Arbeitsweise und Arbeitsverständnis des Personals

8.1.1 Wie verstehen wir unsere Arbeit? (Arbeitsverständnis)

- ❖ Kindergarten ist Vor-*schul*-erziehung. Deshalb ist der Kindergarten natürlich Übungs- und Förderfeld zur Schulvorbereitung. Die Förderung von sowohl motorischen, kognitiven und sprachlichen als auch sozialen Fähigkeiten sind Hauptbestandteile unserer Arbeit.
- ❖ Wir richten uns in unserer Arbeit nicht nach Erwachsenenwünschen, sondern nach den Wünschen und Interessen der Kinder.
- ❖ Das Verständnis und das Wissen um die Lebenssituation der Kinder, wenn möglich auch der Eltern, zeichnet unser pädagogisches Handeln und die Arbeit mit den Eltern aus.

8.1.2 Wie arbeiten wir? (Arbeitsweise)

- ❖ Wir fördern die Selbstständigkeit der Kinder um ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstaktivität zu stärken.
- ❖ Wir geben Impulse für Gestaltungsmöglichkeiten einer anstehenden Situation.
- ❖ Themen und Situationen werden aus der Erlebniswelt der Kinder aufgegriffen.
- ❖ Durch die ganzheitliche Erziehung ermöglichen wir den Kindern den Erwerb neuer Erfahrungen zur Weiterführung ihrer Entwicklung.
- ❖ Durch individuelles Agieren ermöglichen wir jedem Kind seine individuelle Entwicklung.

8.2 Das Rollenverständnis des Personals:

- ❖ Wir verstehen uns in unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern generell als HELFER und nicht als MACHER.
- ❖ Wir bringen uns als Person in unsere Arbeit ein.
- ❖ Wir klären eigene Kompetenzen und Inkompetenzen mit uns selbst und unseren Mitarbeitern ab, um situationsorientierte Lösungen suchen und finden zu können.
- ❖ Wir entwickeln mit anderen Ideen.
- ❖ Wir leben und sprechen mit allen Menschen, statt für oder über andere Personen.

- ❖ Professionalität heißt für uns auch Schwächen und Nichtwissen zuzugeben.

8.3 Das Persönlichkeitsmodell von unseren Kindern

- ❖ Wir stellen uns auf die bei unseren Kindern vorhandenen Fähigkeiten, ihren Entwicklungsstand und ihre individuelle Situation - soweit wie möglich - ein.
- ❖ Wir geben der grundsätzlichen Fähigkeit der Kinder zum selbst-/mitbestimmenden Handeln einen hohen Stellenwert.
- ❖ Wir verstehen Persönlichkeitsentwicklung als einen ganzheitlichen Vorgang.
- ❖ Wir wissen, dass jeder Mensch vor allen durch seine besonderen Lebenssituationen geprägt wird und bewerten weniger das Verhalten, sondern versuchen vielmehr zu deuten und zu verstehen.
- ❖ Wir sind durch einen „pädagogischen Optimismus“ geprägt.

KURZ UND GUT: WIR ARBEITEN IN UNSEREM KINDERGARTEN KINDORIENTIERT.

Das heißt: Wir orientieren uns an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand, den Interessen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten und an der Individualität der Kinder. Dabei haben wir stets die Stärken jedes Kindes im Fokus.

9.0 UNSER LOGO – ein Bild zum pädagogischen Ansatz

Anhand unseres Logos möchten wir Ihnen noch mal unseren pädagogischen Ansatz verdeutlichen.

Stück für Stück
Schritt für Schritt
nehme ich Dich an
die Hand
auf Deinem Weg
zu Dir

Stück für Stück ...

bedeutet **INDIVIDUALITÄT**. Jedes Kind, das unsere Einrichtung besucht, bedarf individueller Förderung, Betreuung und Erziehung.

Schritt für Schritt ...

verkörpert die **GEDULD** die wir für Ihr Kind aufbringen.

nehme ich Dich an ...

heißt **RESPEKT** vor dem Kind, seinen Eltern, den Menschen die es umgeben, den Erfahrungen, die jedes einzelne Kind bisher gemacht hat und machen wird.

die Hand ...

meint: „Hilf mir es selbst zu tun“. **HILFE**, da wo sie nötig ist, aber so wenig wie möglich. Andererseits: Immer so viel an Hilfestellung, dass sich das Kind in Sicherheit weiß.

auf Deinem Weg ...

Jedes Kind in diesem Haus hat das Recht **MITZUBESTIMMEN** und kann hier seinen eigenen Weg gehen.

zu Dir.

Die Förderung der **SELBSTBESTIMMUNG** umfasst das Sozialverhalten, die Selbstständigkeit und die Förderung des Selbstbewusstseins. Gemeinsam mit unserem Ziel der **SCHUL-VORBEREITUNG** versuchen wir den Kindern mit unseren pädagogischen Schwerpunkten eine solide Basis für ihr weiteres Leben und Lernen zu geben.

10.0 PÄDAGOGISCHE SCHWERPUNKTE UNSERES KINDERGARTENS

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 1. August 2005 legt alle Aufgaben und zu fördernden Bereiche fest, die ein staatlich anerkannter Kindergarten zu beachten hat. Diese gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen sind als Minimalanforderungen zu verstehen.

Auf dieser Grundlage haben wir für unsere Arbeit mit den Kindern zwei Schwerpunkte als Ziele unseres pädagogischen Handelns festgelegt.

10.1 Schulvorbereitung

Mit Eintritt der zwei- bis dreijährigen Kinder in unseren Kindergarten bis zum Übertritt dieser Kinder in die Schule beginnt in der Erziehung die Schul-**vor**-bereitung.

Wir verstehen uns als schulvorbereitende Einrichtung in der grundsätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Schuleintritt gelernt werden.

Lerninhalte sind dabei unter anderem:

- ❖ Haltung von Stift und Schere bei Rechts- und Linkshändern
- ❖ genaues Aufmalen und Ausschneiden
- ❖ Ausmalen und kreatives Gestalten mit und ohne Vorgabe und mit verschiedenen Materialien
- ❖ Konzentration und Ausdauer über einen längeren Zeitraum
- ❖ eigenständiges und logisches Denken
- ❖ richtiges Verständnis und rechte Benutzung der Sprache
- ❖ angemessenes Sozialverhalten.

10.2 Selbstbestimmung

Die individuelle Selbstbestimmung der Kinder umfasst drei wesentliche Bereiche der Entwicklung:

10.2.1 Sozialerziehung

Kindergarten ist für viele Kinder der erste Ort, an dem sie mit gleichaltrigen Kindern zusammen kommen.

Lerninhalte sind dabei unter anderem:

- ❖ In einem behüteten Rahmen und mit Unterstützung des Personals lernen die Kinder sich in eine bestehende Gruppe mit Kindern unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Sozialisation zu integrieren. Integration bedeutet in diesem Fall, die Anerkennung und Einhaltung bestehender Regeln (Werte und Normen der Einrichtung), Konflikte mit Kindern und Erwachsenen hinterfragen lernen und geeignete und der Situation angemessene Lösungen zu finden.
- ❖ Sozialerziehung bedeutet weiterhin das Auseinandersetzen mit der eigenen Persönlichkeit, z.B. dem Erkennen und Benennen eigener Gefühle aber auch Mitleid mit anderen zu zeigen.

Methode:

- ❖ Gegenseitige Hilfe beim An- und Ausziehen in der Garderobe und beim Turnen.
- ❖ Während des freien Frühstücks kommunizieren die Kinder am Esstisch miteinander und sind sich gegenseitig beim Getränke einschenken, Brotzeit auspacken usw. behilflich.
- ❖ Die Kinder erleben im Kreis, das Gefühl der Gruppengemeinschaft, welches beim gemeinsamen Singen, bei Kreisspielen, in Gesprächen usw. vertieft werden soll.
- ❖ Durch das Zusammentreffen in den Dielen und im Garten wird das Sozialverhalten geschult.
- ❖ Das gemeinsame Gestalten und Feiern von Festen fördert die Zusammengehörigkeit der Gruppe.
- ❖ Bei kleineren Spaziergängen zum Spielplatz oder größeren Unternehmungen und Ausflügen erfahren die Kinder soziales Miteinander.
- ❖ Durch Gespräche wollen wir den Kindern vermitteln, Konflikte verbal auszutragen und nicht durch körperlichen Einsatz zu lösen.
- ❖ Die Methode der Sozialerziehung ist hauptsächlich das „Lernen durch Nachahmung“. Wir Erwachsenen sowie auch ältere Kinder leben den Alltag und den sozialen Umgang miteinander vor. Kleinere und neue Kinder übernehmen die ihnen vorgelebten Verhaltensmuster. So entwickeln die Kinder spielerisch ihre soziale Kompetenz und emotionale Intelligenz (EQ).

10.2.2 Selbständigkeit

Selbständiges Handeln bedeutet aus verschiedenen Angeboten und Handlungen auszuwählen, abzuwägen und aus eventuellen Folgen die Konsequenzen zu ziehen. Dies erfordert ein hohes Maß an...

10.2.3 ... Selbstbewusstsein

„Selbstbewusst sein“ heißt, auch einmal von der Norm abzuweichen um eigene Ideen und Meinungen zu vertreten.

Selbstbewusst sein“ heißt, sich von der Gruppe zu trennen um auch einmal alleine zu sein.

„Selbstbewusst sein“ heißt aber auch für die Gruppe und deren Regeln zu stehen. Es heißt auch **ja** zu sagen zu neuen Herausforderungen und Situationen.

„Selbstbewusst sein“ heißt, eine eigene Meinung zu vertreten und sie auch zu verkünden.

Lerninhalte sind dabei unter anderem:

- ❖ Freispielzeit: freie Entscheidung über Spielmaterial, Spielpartner und Spielort (Gruppe, Diele, Garten)

- ❖ freiwillige Entscheidung über die Teilnahme an Angeboten
- ❖ Mitbestimmung über Themen und Angebote
- ❖ freiwillige Übernahme von Aufgaben
- ❖ Mitgestaltung der Gruppenraums
- ❖ Schuhe/Jacke anziehen
- ❖ Zähne putzen/Toilettengang/Hände waschen
- ❖ Streit schlichten
- ❖ Aufräumen sowohl des eigenen Spielmaterials als auch das anderer Kinder
- ❖ sich in den vorgeschriebenen Tagesrhythmus integrieren

In der Durchführung unserer grundsätzlichen Ziele ist uns die Ganzheitlichkeit von äußerster Wichtigkeit. In allen Bereichen der kindlichen Entwicklung spiegeln sich unsere Ziele wieder.

11.0 PÄDAGOGISCHE PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG

Eine qualitativ hochwertige und effektive pädagogische Arbeit erfordert eine konsequente Planung. Durch die Planung unserer pädagogischen Arbeit können wir die Entwicklung, die Begabung, die Defizite und vor allem die Persönlichkeit der/des Kinder/s fördern und fordern.

11.1 Planungszeiträume

Wir unterscheiden grundsätzlich zwei verschiedene Planungszeiträume

11.1.1 Jahresplanung

Die Jahresplanung umfasst die Planung für ein Kindergartenjahr und betrifft sowohl den gesamten Kindergarten als auch die einzelnen Gruppen. Für die Jahresplanung ist es notwendig, dass das gesamte Kindergartenteam anwesend ist und wir die Ziele für das kommende Kindergartenjahr gemeinsam festlegen können. Vom Träger haben wir hierfür einen Tag für eine sogenannte „Qualitätskonferenz“ zur Verfügung gestellt bekommen, die jeweils am letzten Ferientag stattfindet.

11.1.2 Wochen- und Rahmenpläne

Wochen- und Rahmenpläne beschreiben Ziele und Methoden eines kürzeren Zeitraums wie z.B. Ostern oder Weihnachten und betreffen sowohl die einzelnen Gruppen als auch das einzelne Kind. Wochen- und Rahmenpläne beziehen sich auf die beobachteten und vermuteten Interessen der Kinder und auch auf den Jahreskreislauf bzw. religiöse Feste und Feiern.

Die Planung findet während der Gruppenbesprechung und in betriebsarmen Zeiten statt.

11.2 Planungsablauf

Für die Planungszeiträume haben wir uns effektive Planungsabläufe erarbeitet, die sich bei jeder Art von Planung konsequent wiederholt.

11.2.1 Beobachtung des Personals

Das Personal beobachtet ständig gezielt durch den Entwicklungsbogen (siehe Anhang) und im Alltag alle Kinder in ihrem Spiel-, Lern- und Sozialverhalten. Dadurch können wir Interessen, Vorlieben aber auch Defizite der Kinder erkennen. Gleichzeitig reflektiert das Personal das eigene Verhalten in der Arbeit mit den Kindern. Das Zusammenspiel der Beobachtung der Kinder und das Reflektieren des eigenen Verhaltens verhindert Missdeutung beim Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder. (Auffälliges Verhalten der Kinder kann auch falsches Erziehverhalten oder falsch/schlecht gestaltete Räume zur Ursache haben).

11.2.2 Gedanken zum Thema durch das Personal

Die Interessen, Vorlieben und Defiziten, die von uns bei der Beobachtung erkannt wurden, sind Grundlage für Thema und Inhalt der Planungszeiträume.

Beispiel 1: Eine Kollegin erkannte ständiges Interesse der größeren Kinder an Rittern. Sie beschloss für diese Interessensgruppe dieses Thema gezielt anzubieten.

Beispiel 2: Eine Kollegin erkannte bei einem Kind massive Probleme in der Auge-Hand-Koordination. Sie weiß nun, dass sie mit diesem Kind spezielle Übungen für diesen Bereich durchführen muss.

Beispiel 3: Beim Spielen der Kinder in der Galerie muss das Personal ständig eingreifen, und an die bestehenden Regeln erinnern. Das Team erkannte Probleme der Kinder bei der Einhaltung der Regeln und beschloss Regeln und Eckengestaltung zu überdenken.

Beispiel 4: Das Verhalten der Kinder untereinander ist in einer Gruppe ungehobelt und rücksichtslos. Die Erzieherin wird ihr Jahresziel für das kommende Kindergartenjahr sicherlich in der Sozialerziehung suchen.

11.2.3 Stoffsammlung

Bei der Stoffsammlung sind zwei verschiedene Arten möglich:

11.2.3.1 Stoffsammlung des Personals

Die Jahresplanung für den gesamten Kindergarten, für die einzelnen Gruppen und auch die Planung der Förderung des einzelnen Kindes obliegt alleine dem Personal. Das Personal sucht sich geeignetes Beschäftigungsmaterial aus der Fachliteratur.

11.2.3.2 Stoffsammlung mit den Kindern

Wochen- und Rahmenpläne werden gemeinsam mit den Kindern geplant. In einem Gespräch werden die Kinder auf die beobachteten Interessen angesprochen. Zusammen mit den Kindern werden Lieder, Bastelangebote, Geschichten und andere Beschäftigungsmöglichkeiten gesammelt und für die weitere Planung schriftlich fixiert.

11.2.4. Schriftliche Planung des Personals

Der nächste Schritt der pädagogischen Planung ist die **schriftliche** Planung. Diese erfolgt ausschließlich durch das Personal.

Hierzu wählt das Gruppen- oder Gesamtteam aus der Stoffsammlung Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten aus den verschiedenen Bildungsbereichen aus und bringt sie in eine logische Reihenfolge, so dass ein roter Faden entsteht.

Anschließend werden für beide Planungszeiträume und für alle Themen Ziele formuliert, die sich in Fein-, Grob-, - und Fernziele untergliedern.

Die Information der Eltern über die Themen der Planungszeiträume erfolgt über die Kindergartenpost bzw. über die Pinnwände in den einzelnen Gruppen.

11.3. Durchführung der geplanten Angebote

Ebenso wie bei der pädagogischen Planung folgt die Durchführung der geplanten Angebote einem bestimmten Schema.

Das nachfolgende Schema ist sehr ausführlich. Während der Ausbildung ist es notwendig jedes Angebot nach diesem Schema schriftlich auszuarbeiten (siehe Anhang). Im Laufe der Jahre und mit wachsender Berufserfahrung genügt meist eine kurze schriftliche Vorbereitung, die hauptsächlich die Lernziele und das Methodische Vorgehen betrifft. Alle anderen Punkte werden im Gespräch mit der Kollegin und mental vorbereitet.

(Im Anhang finden Sie nähere Definitionen und Inhalte dieses Arbeitsschemas, sowie ein fertig ausgearbeitetes Angebot nach diesem Schema.)

12.0 RECHTE DER KINDER

Im Folgenden haben wir uns Gedanken über die Rechte der Kinder in unserem Kindergarten gemacht. Grundlage dafür war die „Konvention der Rechte der Kinder“ die die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 verabschiedete (siehe Anhang).

12.1 Die Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Alle Kinder werden bei uns gleich behandelt. Unabhängig von Rasse, Religion und Geschlecht. Als katholischer Einrichtung nehmen wir Kinder evangelischen Glaubens, anders gläubige und konventionslose Kinder auf. Kinder aus allen sozialen Schichten und Ländern haben bei uns das Recht gleich behandelt und angenommen zu werden.

12.2 Die Kinder haben das Recht auf geistige und körperliche Entwicklung

In unserer Einrichtung finden täglich Förderungen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen statt.

12.3 Die Kinder haben das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge

Wir, die Bezugspersonen versuchen allen Kindern gleich viel Liebe entgegenzubringen. Durch das individuelle Eingehen auf jedes Kind erfahren die Kinder Verständnis. In der Sorge für die Kinder planen und gestalten wir unsere Arbeit.

12.4 Die Kinder haben das Recht auf eine gute Gemeinschaft

In Gemeinschaft der Gruppe sowie auch im gesamten Kindergarten dürfen die Kinder sich Spielpartner, Spielmaterial und Spielort selbst auswählen. Eine gute Gemeinschaft ist bei uns geprägt von Rücksichtnahmen, Hilfsbereitschaft, Kompromissfähigkeit aber auch Konsequenz, Regeln und Streit.

12.5 Die Kinder haben das Recht auf Meinungsfreiheit

Alle Dinge die die Kinder betreffen, dürfen diese weitgehend selbst oder zumindest mitentscheiden. Rahmenpläne, Faschingsthema werden von den Kindern mitbestimmt. Genauso wichtig ist es allerdings, dass Kinder ihre Meinung äußern und diese auch ernst genommen wird.

12.6 Die Kinder haben das Recht auf Fachpersonal

Das Personal des Kindergartens ist verpflichtet sich weiterzubilden, um den Kindern optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

12.7 Die Kinder haben das Recht auf ein kindgerechtes Umfeld

Ein kindgerechtes Umfeld ist ein Umfeld in dem Kinder phantasievoll und kreativ experimentieren und Erfahrungen machen können. Sie lernen dort auch mit Gefahren umzugehen und Grenzen und Regeln einzuhalten.

12.8 Die Kinder haben das Recht auf Essen und Trinken

Essen und Trinken sind Grundbedürfnisse, die von den Kindern zu bestimmten Zeiten befriedigt werden können.

12.9 Die Kinder haben das Recht auf eine fachgerechte, pädagogische Betreuung

Durch genaue Beobachtungen werden Defizite und Stärken der Kinder von uns erkannt und an die Eltern weitergegeben. Bei größeren Defiziten haben die Kinder das Recht andere Institutionen zu besuchen um dort von qualifizierterem Personal gefördert zu werden.

12.10 Die Kinder haben das Recht auf Toleranz

Jedes Kind mit seinen Eigenheiten lebt mit dem Personal in unserer Einrichtung. Die Kinder haben bei uns das Recht zu erleben, dass viele Menschen auf kleinsten Raum bei gegenseitigem Respekt sich tolerieren und trotzdem gleichberechtigt entfalten können.

Diese Rechte und deren Umsetzung sind die Grundsätze unserer Arbeit.

13.0 PÄDAGOGISCHE ARBEIT

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) empfiehlt als Grundlage für die pädagogische Arbeit den „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ (BEP).

Im Folgenden werden die Bereiche kurz erklärt. Für weiterführende Informationen verwenden Sie bitte den ausführlichen Bildungs- und Erziehungsplan. *(siehe Kapitelnummer und Seitenzahl)*

13.1 Basiskompetenzen (S. 55/Kap 5)

Als Basiskompetenzen werden grundlegende Fertigkeiten und Persönlichkeitscharakteristika bezeichnet, die das Kind befähigen, mit anderen Kindern und Erwachsenen zu interagieren und sich mit den Gegebenheiten in seiner dinglichen Umwelt auseinanderzusetzen.

13.1.1 Differenzierte Wahrnehmung (S. 58/Kap 5.3)

Die Wahrnehmung durch Sehen, Hören, Tasten, Schmecken und Riechen ist grundlegend für Erkennens-, Gedächtnis- und Denkprozesse.

13.1.2 Denkfähigkeit (S. 58/Kap 5.3)

Durch die Unterstützung der Kinder im Rahmen von Experimenten und Diskussionen werden Begriffe und Zusammenhänge anschaulich präsentiert und geklärt.

13.1.3 Gedächtnis (S. 59/Kap 5.3.)

Die Kinder sollen ihr Gedächtnis schulen, in dem sie z.B. Geschichten nacherzählen, über den Tagesablauf berichten und kleine Gedichte lernen. Dazu gehört außerdem die Aneignung von Zahlen, wichtigen Begriffen, Farben, Zeichen u.v.m.

13.1.4 Phantasie und Kreativität (S. 59/Kap 5.3)

Kreativität zeigt sich durch selbstschöpferischen Ausdruck in motorischen, sprachlichen, musikalischen und gestalterischen Bereich. Dazu gehören u. a. Reime und Geschichten erfinden, Malen und Basteln nach eigenen Vorstellungen, Melodien zu erfinden und mit Instrumenten zu begleiten oder sich dazu zu bewegen.

13.1.5 Grob und Feinmotorik (S. 60/Kap 5.4.)

Das Kind erhält genügend Gelegenheit, seine Grob- und Feinmotorik zu üben. Es kann seinen Bewegungsdrang ausleben, körperliche Fitness ausbilden, den Körper beherrschen lernen und Geschicklichkeit entwickeln.

13.2 Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche

13.2.1 Ethik und Religiosität (S. 173 ff/Kap 7.1.)

Das Kind soll die Möglichkeit erhalten mit verständlichen Wertsystemen und religiösen Überlieferungen eigene Standpunkte zu finden und Wertschätzung und Offenheit gegenüber anderen zu entwickeln.

13.2.2 Emotionalität, soziale Beziehung und Konflikte (S. 186 ff/Kap 7.2)

Das Kind soll lernen sich in eine soziale Gemeinschaft zu integrieren, das Verhalten anderer zu verstehen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

13.2.3 Sprache und Literacy (S. 207 ff/Kap 7.3)

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und eine wesentliche Voraussetzung für schulischen und beruflichen Erfolg, für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlich-kulturellen Leben. Dazu gehören z.B. Wecken der Sprechfreude, Lust an Bilderbüchern und am Geschichten vorlesen, aktives Zuhören, Wortschatz erweitern, Dialogfähigkeit, mit Konflikten sprachlich umgehen, Fähigkeit, Geschichten zu erzählen bzw. ihnen zu folgen.

13.2.4 Information- und Kommunikationstechniken, Medien (S. 230 ff/Kap 7.4)

Medienkompetenz ist heute unabdingbar, um am politischen, kulturellen und sozialen Leben teilzuhaben und es selbständig und aktiv mitzugestalten. Das erfordert auch einen verantwortlichen Umgang mit Medien: z.B. Verwendung und Funktionsweise von Büchern, Kassetten, Foto, Fernsehen, Computer, CD, Internet, usw. Der eigenständige und verantwortungs-volle Umgang ist ein Mittel für die selbstbestimmte Aneignung von Wissen.

13.2.5 Mathematik (S. 251 ff/Kap 7.5)

Mathematisches Denken ist Basis für lebenslanges Lernen sowie Grundlage für Erkenntnisse in fast jeder Wissenschaft und jeder Technik.

Zur Erweiterung der mathematischen Bildung gehören z.B. sinnliches Erfahren von geometrischen

Formen durch Spielmaterialien und von Zahlen (Abzählreime, Fingerspiele, Kuchen aufteilen),

vergleichen und klassifizieren, ordnen von Materialien, Wiegen, Messen, Umgang mit Geld, etc.

13.2.6 Naturwissenschaft und Technik (S. 272 ff/Kap 7.6)

Naturwissenschaftliche Erkenntnisse liefern Grundlagenwissen über Vorgänge der belebten und unbelebten Natur. Durch sinnliches Anregen wie Anfassen, Kneten, Pusten, Riechen, Luftblasen erzeugen oder spielen mit der Kugelbahn, sowie staunen über beobachtete Phänomene, sollen die Kinder erste Zugänge zu naturwissenschaftlichen und technischen Vorgängen erhalten.

Die Kinder lernen oder erfinden den Aufbau einfacher Versuche, welche sie durch Beobachten, Beschreiben und Bewerten begleiten. Dies geschieht z.B. durch: Schulung des Umgangs mit einfachen Werkzeugen, erstes Kennenlernen der Welt der Technik, der Arbeit, des Verkehrs. Im Bereich der Biologie beispielsweise durch das Sammeln, Sortieren und Ordnen von Naturmaterialien. Im Bereich der Chemie und Physik z.B. durch Begegnung mit der Beschaffenheit von Stoffen.

13.2.7 Umwelt (S. 291 ff/Kap 7.7)

Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen gewinnt immer größere Bedeutung. Dazu gehören Naturbegegnungen wie z.B. Naturreisen, die Wahrnehmung der Umwelt mit allen Sinnen, Umwelt- und Naturvorgänge bewusst wahrzunehmen, natürliche Lebensbedingungen kennenzulernen, praktischer Umweltschutz und Umweltbewusstsein, wie z.B. Eigenschaften von Wasser kennenzulernen, unterschiedliche Abfallstoffe zu unterscheiden, Umweltprobleme zu erkennen Verantwortung zu übernehmen und u.a.m.

13.2.8 Ästhetik, Kunst und Kultur (S. 309 ff/Kap 7.8)

Kinder erkunden und erschließen ihre Umwelt von Geburt an mit allen Sinnen und machen dabei erste ästhetische Erfahrungen. Im ständigen Dialog mit seiner Umwelt lernt das Kind nach und nach sie bildnerisch zu gestalten und spielend in verschiedene Rollen zu schlüpfen. Es entdeckt dabei u.a. das Grundverständnis für Farben, Materialien, Werkzeuge, Techniken und Prinzipien und den Umgang mit ihnen. Zu diesem Bereich gehört auch das Spielen von Theaterstücken, das Kennenlernen von Kunstwerken, verschiedene Schriftzeichen kennen zu lernen u.v.m.

13.2.9 Musik (S. 335 ff/ Kap 7.9)

Kinder handeln von Geburt an musikalisch. Mit Neugier und Faszination begegnen sie der Welt der Musik. Der aktive Umgang mit Musik fordert und fördert die gesamte Persönlichkeit des Kindes (z.B. ein gutes Gehör entwickeln, Instrumente und unterschiedliche Musikrichtungen kennenlernen, selbst Musik machen, Rhythmusgefühl entwickeln, singen u.v.m.).

13.2.10 Bewegung, Rhythmik und Sport (S. 354 ff/Kap 7.10)

Kinder haben einen natürlichen Drang und eine Freude daran sich zu bewegen. Dadurch entwickeln sie ein gesundes Körpergefühl und -bewusstsein, sie erlangen grob- und feinmotorische Geschicklichkeit, sie entwickeln Teamgeist und lernen Zuversicht in die eigene Leistungsfähigkeit aufzubauen.

13.2.11 Gesundheit (S. 372 ff/ Kap 7.11)

Unter diesen Bereich fällt die Ernährung, Kenntnisse über Körperpflege und Hygiene, Körper und Gesundheitsbewusstsein, Wissen um die eigene Sexualität, Gefahrenquellen im Umgang mit der Gesundheit zu erkennen, usw.

13.3 Besondere Fördermaßnahmen

Zusätzlich zur Förderung der Regelkinder bieten wir spezielle Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf und für alle Kinder die das letzte Jahr den Kindergarten besuchen (unsere „Sonnenkinder“) an.

13.3.1 Sprachvorkurs D 240

Der Sprachkurs D 240 betrifft alle Kinder mit zu geringen Deutschkenntnissen und die, bei denen beide Elternteile nicht deutschsprachiger Herkunft sind.

Die Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogen „SISMIK“ wird bereits im 1. Halbjahr des vorletzten Jahres vor der Einschulung (bis Weihnachten) durchgeführt. Die Sprachstandserhebung hat den Sinn, den Wortschatz des Kindes sowie Grammatik- und Sprachverständnis zu überprüfen, um das Kind optimal fördern zu können. Im vorletzten Jahr vor der Einschulung beginnt der Vorkurs für die betroffenen Kinder im Januar mit 2 x 45 Minuten/Woche. Ab September folgt für diese Kinder der Vorkurs Deutsch D 240. Er umfasst insgesamt 240 Stunden, aufgeteilt auf Kindertageseinrichtung und Grundschule.

Der Kindergartenanteil am Vorkurs ist in die pädagogische Arbeit integriert und umfasst 80 Stunden. In unserem Kindergarten werden diese Kinder beider Altersgruppen von einer spezialisierten Kollegin außerhalb der Gruppe mit 2 x 45 Minuten/Woche gefördert.

13.3.2 Inklusion behinderter Kinder oder von Behinderung bedrohter Kinder

Wir betreuen in unserem Kindergarten in den einzelnen Gruppen Kinder mit Behinderung oder Kinder die von Behinderung bedroht sind. Ziel der Aufnahme und Betreuung der Kinder ist die Inklusion aller Menschen in unsere Gesellschaft. Dafür sind spezielle Fördermaßnahmen nötig. Das Gruppenpersonal wird durch eine Fachkraft für Einzelintegration oder eine Integrationshelferin in der Inklusionsarbeit unterstützt. Diese zusätzlichen Fach- und Hilfskräfte werden auf Antrag vom Bezirk finanziert.

Für eine erfolgreiche Inklusion ist die Beobachtung und Erstellung eines Förderplans notwendig. Deshalb erfolgt regelmäßigen Abständen ein enger Austausch mit den Eltern und anderen Institutionen, die das Kind bei seiner Entwicklung unterstützen.

13.3.3 Hören, Lauschen, Lernen

Basierend auf dem Würzburger Sprachprogramm „Hören, Lauschen, Lernen“ finden in Gruppenalltag, als auch in gezielten Kleingruppenangeboten verschiedene Angebote statt. Das klassische Programm baut sich aus unterschiedlichen Übungen in folgenden Bereichen auf:

- Lauschspiele
- Reime
- Sätze, Wörter und Silben
- Anlaute
- Phoneme

13.3.4 Sonnenkindertreff

Alle zwei Donnerstage finden für alle Sonnenkinder des Kindergartens ein Sonnenkinder-treff statt. Ziel ist die spezielle Förderung der Kinder in der Vorbereitung auf die Schule sowie die Förderung des Sozialverhaltens. Der Sonnenkindertreff wird von zwei Kolleginnen aus unterschiedlichen Gruppen durchgeführt. (s. auch Pädagogik-Handbuch, Fach 5)

14.0 FESTE UND FEIERN

Während des Jahres feiern wir mit den Kindern und Eltern viele Feste.

14.1 Pfarrfest

Das Pfarrfest ist ein Fest der Pfarrgemeinde. Das Fest erstreckt sich über zwei Tage. Der Pfarrfest-Sonntag wird von uns, dem Kindergarten, als einem Teil der Pfarrgemeinde mitgestaltet. Hier übernehmen wir die Beschäftigung der Kinder. Dies geschieht anhand einer Spielstraße und verschiedenen Angeboten von traditionellen bis modernen Spielen, wie z.B. Sackhüpfen, Dosenwerfen, aber auch Schminken und Schatzsuche.

14.2 Mutter- und Vatertags-Feier

Diesen Feiertag, feiern wir mit Kindern und den Eltern, (gruppenintern oder gruppenübergreifend) im Mai. Dazu gestalten wir mit den Kindern ein Geschenk. Einladungen an die Eltern für den Festtag werden gebastelt und mit nach Hause gegeben. Der Tag selbst wird jedes Jahr anders gestaltet. So feierten wir in einem Jahr diesen Tag traditionell mit Kaffee, Kuchen und einer Vorführung der Kinder. Im anderen Jahr mit einer Familienwanderung, einer Schnitzeljagd, einem Grillfest oder einem Gottesdienst.

Der Sinn ist: Mama und Papa einmal im Jahr besonders zu ehren.

14.3 St. Martin

Der Festtag des Heiligen Martin wird mit unseren Kindern in besonderer Weise durch die aktive Mitwirkung der Eltern gefeiert. Schon in den Wochen zuvor, überlegen wir mit den Kindern welche Art von Laternen gebastelt werden kann. Manchmal entstehen Tiermotive, dann wieder ein leuchtendes Haus.

Die Kinder hören die Geschichte von St. Martin, die wir auch durch verschiedene Methoden wie z.B. Rollenspiele vertiefen.

Am 11. November, dem Tag des heiligen St. Martin, findet eine religiöse Feier in der Kirche, vor dem Pfarrheim oder im Kindergarten statt. Am späten Nachmittag treffen sich alle Kinder mit ihren Eltern, Freunden und Verwandten zum gemeinsamen Laternenumzug. Zu Beginn sehen die Kinder ein Martinsspiel und wir singen Martinslieder. Danach beginnt der Umzug. Dieser endet mit einem gemütlichen Beisammensein bei Glühwein, Tee, Wienern und Kuchen vor dem Kindergarten. Diesen Teil der Feier gestaltet unser Elternbeirat. *(s. auch Pädagogik-Hand-buch, Fach 8)*

14.4 St. Nikolaus

Nikolaus ist für die Kinder eine faszinierende Figur die sie lieben, die ihnen aber gleichzeitig auch Respekt einflößt. Auf diesen Tag bereiten wir die Kinder durch Geschichten über die mildtätigen Taten des Bischofs von Myra vor. Die Nikolausfeier am 6. Dezember gestalten wir mit Eltern, oder auch alleine mit den Kindern. Die Kinder bekommen vom Nikolaus eine kleine Überraschung.

14.5 Weihnachten

Die Wochen vor dem Weihnachtsfest sind für viele Menschen eine rege Zeit: Weihnachtslieder in allen Geschäften, viele Weihnachtsmärkte, etc.

Im Kindergarten versuchen wir die Kinder mit Geschichten, Gedichten, Liedern und Basteleien zur stillen und ruhigen Zeit zu führen. Dazu gehören auch Phantasiegeschichten, Mandalas ausmalen und Stilleübungen.

Wir basteln heimlich Geschenke für die Eltern und halten auch Gespräche über das Schenken. Gerade die vorweihnachtliche Zeit bietet uns viel Raum für religiöse Erzählungen, die wir mit den Kindern in einer biblischen Landschaft bis zur Geburt Jesus in Bethlehem darstellen. Natürlich versüßen wir uns die Zeit des Wartens auf das Christkind mit einem Adventskalender.

Weihnachten feiern wir in manchen Jahren mit den Eltern bei einer kleinen Aufführung mit Kaffee und Kuchen. Es fanden an Stelle einer Weihnachtsfeier auch schon Adventsstunden (Singen von Liedern, Erzählen von Geschichten, ...) an den Adventsfreitagen mit den Eltern statt.

Am letzten Tag ist eine gruppeninterne Feier, an der die Gruppe ein gemeinsames Geschenk erhält. Dieses Geschenk verbleibt in der Gruppe.

14.6 Fasching

Der Fasching wird bei uns ausgiebig gefeiert. Jede Gruppe legt ihr eigenes Faschingsthema fest (z.B. „bunte Zirkuswelt“, „Leben auf der Ritterburg“), mit dem, je nach Themenumfang, einige Zeit vor dem Rosenmontag begonnen wird. Zunächst wird das jeweilige Thema durch Gespräche, Gestaltungsarbeiten, Geschichten, Lieder usw. erarbeitet und vertieft. In der Woche vor Fasching können die Kinder verkleidet in den Kindergarten kommen. Am Freitag findet unsere große Faschingsfeier statt. Diese kann gruppenintern aber auch gruppenübergreifend sein. Der Tag kann unter einem bestimmten Thema („Villa Kunterbunt“, „Kasperhaus“, „Afrika“, ...) stehen. An diesem

Freitag wird getanzt, es werden Faschingslieder gesungen, Spiele wie das Mohrenkopfwettessen und themenbezogene Angebote werden gemacht. An diesen Tagen kann es ein Buffet geben, zudem die Eltern beitragen.

14.7 Ostern

Da wir ein katholischer Kindergarten sind, stehen bei uns die religiösen Feste im Vordergrund, die wir den Kindern durch verschiedene Methoden näher bringen.

So z.B. das Osterfest, das uns nicht nur an den Tod und die Auferstehung Jesu denken lässt, sondern auch ein Symbol für das Erwachen der Natur ist. So wird vor dem Osterfest den Kindern die Leidensgeschichte Jesu durch Bilderbücher, Erzählungen und Darstellungen aufgezeigt. Ostern ist aber natürlich auch ein Fest der Freude, an dem Jesus wieder von den Toten auferstanden ist. Dies sehen wir auch an der Natur, die langsam erwacht.

Bei uns werden in der Osterzeit Eier bemalt, Nester gebastelt, Lieder gesungen und über den Osterhasen gesprochen. Auch Spaziergänge in die Umgebung gehören dazu, um gemeinsam mit den Kindern das Erwachen der Natur zu erleben. Der gemeinsame Höhepunkt für alle Kindergartenkinder ist die Nestersuche, die bei schönem Wetter im Garten oder auf dem Parkplatz und bei schlechtem Wetter im Kindergarten stattfindet.

14.8 Herbstfest

Jedes Jahr im September veranstalten wir unser Herbstfest.

Da unser Kindergarten im August/September jedes Jahr drei Wochen geschlossen ist, beginnen wir vor den Sommerferien mit der Planung. Unser Fest findet immer am letzten Samstag im September in unserem Garten statt. Der Elternbeirat unterstützt uns bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Festes. Ohne die Mithilfe der Eltern in den einzelnen Getränke- und Essensständen wäre dieses Fest nicht möglich.

Unser Herbstfest beginnt mit einer Aufführung der Kinder. Diese steht jährlich unter einem anderen Motto und wird in der Zeit vor dem Herbstfest einstudiert. Nach der Aufführung können sich die Kinder in unserer Spielstraße beschäftigen. Die Gäste haben nun die Gelegenheit zur Unterhaltung und dürfen sich über verschiedene kulinarische Angebote freuen. Das Fest endet um 18.00 Uhr. Danach räumen Eltern, der Elternbeirat und das Team auf. *(s. Pädagogik-Handbuch, Fach 8)*

14.9 Abschiedsfest/ Abschiedsgottesdienst

Am Ende eines Kindergartenjahres feiern wir von den Sonnenkindern, die in die Schule kommen, Abschied. Ebenfalls verabschieden wir uns von unseren Erzieherpraktikanten, die entweder ihr zweites SPS in einer anderen Einrichtung absolvieren, oder in der Fachakademie für Sozialpädagogik in Schweinfurt ihre schulische Ausbildung weiterführen.

Der Abschiedsgottesdienst findet in der Kirche statt. An diesem Nachmittag erhalten die Kinder/Praktikanten Gottes Segen für ihren weiteren Lebensweg und ein kleines Erinnerungsgeschenk.

14.10 Themenbedingte Feste

Während des Kindergartenjahres greifen wir verschiedene Themen auf, welche mit einem Fest enden können.

Unter themenbedingten Feste versteht man z.B. ein Hasenfest, Bärenfest, Burgfest, Frühlingsfest u.v.m.

Bei der Gestaltung dieser themenbedingten Feste werden die Kinder in die Planung einbezogen. Gemeinsam gestalten wir den Ablauf des Festes, der meist einen kreativen Bereich beinhaltet, sowie auch verschiedene Spiele, Geschichten und ein gemeinsam zubereitetes Essen.

14.11 Ausflug

Gegen Ende eines Kindergartenjahres veranstalten wir mit unseren „Sonnenkindern“ einen Ausflug mit anschließender Übernachtung im Kindergarten. Ziele des Ausflugs können sein: der Nürnberger Zoo, Schloss Thurn, Theater in Röttingen, Bad Kissingen, Reichelshof,

Dieser Tag läuft folgendermaßen ab: Am Vortag bringen die Kinder ihre Übernachtungsutensilien mit und richten ihren Schlafplatz in der jeweiligen Gruppe. Morgens um 8.30 Uhr treffen sich die Kinder im Kindergarten oder an einem anderen Treffpunkt. Wir verabschieden die Eltern. Bis ca. 16.00 Uhr verbringen wir die Zeit an unserem gewählten Ziel. Gemeinsam nutzen wir die Zeit um den verschiedensten Angeboten nachzugehen. Gegen 17.30 Uhr kommen wir wieder im Kindergarten an und essen zu Abend. Das Abendessen wird einige Tage zuvor von den Kindern ausgewählt und am Ausflugstag von den Eltern fertig zubereitet in den Kindergarten gebracht. Später findet ein Abendprogramm statt, (Nachtwanderung, Schatzsuche, Reiten, Lagerfeuer u.ä.m.). Um 22.00 Uhr gehen die Kinder zu Bett.

Am nächsten Morgen werden die Kinder, nach dem Frühstück, gegen 8.30 Uhr von ihren Eltern abgeholt.

Alle betroffenen Eltern werden einige Tage vor unserem Ausflug zu einem Informationsgespräch geladen, am dem sie das Ziel unseres Ausflugs erfahren. Die Kinder benötigen für diesen Tag Brotzeit, Getränke, Kleidung, Schlafsack und eine Unterlage, Hygieneartikel und evtl. ein Kuscheltier. Wir besprechen auch, welche Eltern bereit wären, an diesem Tag unser Abendessen vorzubereiten. *(s. Pädagogik-Handbuch, Fach 8)*

14.12 Geburtstagsfeiern

Der Geburtstag des Kindes ist ein besonderer Tag. Deshalb feiern wir den Geburtstag auch im Kindergarten. Durch die Geburtstagsfeier soll das Geburtstagskind spüren, dass es an seinem besonderen Tag im Mittelpunkt steht. Die Individualität des Geburtstagskindes steht an diesem Tag im Vordergrund. Nach der eigentlichen Feier essen wir gemeinsam. Das Geburtstagskind bringt hierzu eine Mahlzeit mit. *(s. Pädagogik-Handbuch, Fach 4)*

14.13 Gottesdienste/ Andachten

Mehrmals im Jahr finden Gottesdienste bzw. Andachten statt. Durch den Kindergottesdienst soll unsere religiöse Arbeit für die Pfarrgemeinde und die Eltern transparent werden. Außerdem soll sich so der Kindergarten in die Pfarrgemeinde integrieren. Die Planung der Gottesdienste übernehmen zwei Kolleginnen. Durch die Vorbereitung und Durchführung des Kindergottesdienstes sollen die Mitarbeiter ihr christliches Wissen erweitern und vertiefen.

Nach der Vorstellung des Konzeptes werden Aufgaben verteilt und Vorbereitungen mit den Kindern getroffen. Hierdurch sollen die Kinder in ihrem christlichen Glauben gefestigt werden.

Gottesdienste/Andachten gestalten wir zu folgenden Anlässen: Familiengottesdienste, Abschlussandacht, St. Martin, Aschermittwoch, Blasius, ... *(s. Pädagogik-Handbuch, Fach 6)*

15.0 ELTERNARBEIT

15.1 Einstellung zur Elternarbeit

15.1.1 Eltern sind grundsätzlich in unserem Kindergarten willkommen. Mütter und Väter sollen sich als Erziehungspartner ernst genommen fühlen.

Eltern sind Experten für ihr Kind. Das pädagogische Personal des Kindergartens hat durch seine

Qualifikation die pädagogischen Kenntnisse und das fachliche Hintergrundwissen für die Arbeit

mit Kindern.

Deshalb ist es für uns selbstverständlich, Ansichten und Gefühle der Eltern ernst zu nehmen und

ihren Standpunkt und die Erfahrung mit ihrem Kind in unsere Arbeit miteinzubeziehen.

15.1.2 Wir sind bemüht in unserem Kindergarten eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle wohl fühlen: Eltern, Kinder und Team. Denn...

... nur Eltern, die wissen, dass ihre Kinder pädagogisch und menschlich gut betreut werden, fühlen sich selbst wohl...

Eltern, die selbst gerne im Kindergarten verweilen und das Gefühl haben, sie sind hier willkommen, bringen ihre Kinder gerne in den Kindergarten.

... nur Eltern, die spüren, dass die Mitarbeiter sich als Team verstehen und alle einem Strang ziehen, akzeptieren das Team, sehen es als gleichwertigen Partner und kommen gerne in den Kindergarten.

15.1.3 Unsere Eltern sollen Einblick in unsere pädagogische Arbeit erhalten und nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

Rahmenpläne, Wochenrückblick und viele Gespräche können diesen Einblick fördern.

Elternbeteiligen sich an der Beschaffung von Arbeitsmaterialien wie Bücher, Bilder und Fachliteratur. Den besten Einblick in unsere Arbeit haben Eltern dann, wenn sie in unseren Kindergarten an einem Vormittag in der Gruppe hospitieren.

15.1.4 Wir wollen die Fähigkeiten der Eltern zur Unterstützung der Anliegen und Interessen des Kindergartens aktivieren.

Dazu ist es für uns von Interesse zu wissen, welchem Beruf oder welchen Hobbys unsere Eltern haben. Dadurch können viele Arbeiten und Projekte von den Eltern ehrenamtlich getätigt werden. Dies ist kein Muss, sondern eine Bereicherung für unsere Arbeit am Kind

15.1.5 Wir suchen Kontakt zu den Eltern und bieten ihnen Kontakt und Kommunikationsmöglichkeiten.

Indem wir vor allem durch Tür- und Angelgespräche signalisieren, dass wir zu persönlichen Gesprächen bereit sind. Außerdem bieten wir Elterngespräche, sowie das gemütliche Beisammensein bei Elternstammtischen, u.v.m. an. Bei Interesse kann unsere Küche für ein Elternfrühstück genutzt werden. An unserer Pinnwand haben die Eltern Platz, Anzeigen auf zuhängen, interessante Veranstaltungen und Vorträge anzuschlagen oder einen Hilferuf zu starten.

Unser Ziel ist es ein positives Geben und Nehmen herzustellen. Das fördert nicht nur das Wohl der Kinder, sondern auch die Solidarität zwischen Eltern, Kindergarten und Träger. Identifizieren auch Sie sich mit unserm Kindergarten!!!

15.2 Formen der Elternarbeit

15.2.1 Elternabend

Zwei bis drei Mal im Jahr finden in unserem Kindergarten Elternabende statt. Einer der Elternabende wird von Frau Günzler, Rektorin der Grundschule gestaltet. Sie und ihre Kolleginnen

geben den Eltern Informationen über die Einschulungsmodalitäten und andere wichtige Informationen.

Ein zweiter Elternabend ist meist gruppenintern und wird vom Personal vorbereitet.

Je nach Interesse der Eltern findet ein Angebot mit einem externen Referenten zu

einem bestimmten Thema als gruppenübergreifender Elternabend statt.

15.2.2 Elterntreff/ Elternfrühstück

Einmal im Monat, bzw. auf Wunsch der Eltern besteht die Möglichkeit sich zum Elternfrühstück zu treffen. Bei diesen Treffen geht es hauptsächlich darum, dass Eltern Zeit zum Aus-ausch haben, um Probleme zu besprechen und um sich vielleicht gegenseitig Tipps zu geben.

15.2.3 Gartenaktion

Jedes Jahr im Herbst findet unsere Gartenaktion statt. Hierfür sind wir auf die Hilfe unserer Eltern angewiesen, die Laub rechen, Sand schaufeln, Kehren, Sträucher ausschneiden und unsere Spielgeräte winterfest machen. Die Kinder dürfen natürlich zum Helfen mitkommen.

Diese Mühe wird am Ende mit einer deftigen Brotzeit belohnt.

Je nach Bedarf wir im Frühjahr noch eine weitere Gartenaktion angesetzt.

15.2.4 Hospitation

In unserem Kindergarten bieten wir den Eltern die Möglichkeit einen Vormittag in der Gruppe ihres Kindes zu hospitieren. D.h. ein Elternteil besucht zusammen mit seinem Kind die Gruppe, um zu spielen, singen u.v.m, um sich so einen Einblick über den Tagesablauf im Kindergartenalltag zu verschaffen.

15.2.5 Elternstammtisch

Etwa drei Mal im Kindergartenjahr finden in jeder Gruppe Elternstammtische statt. Den Termin für den Stammtisch legt das Kindergartenpersonal fest. Der Elternstammtisch dient zum besseren Kennenlernen, zum Informationsaustausch und zum lockeren Gespräch zwischen Eltern und Personal.

15.2.6 Tür- und Angelgespräche

Diese Gespräche entstehen zwischen Eltern und Personal, während den Bring- und Abholzeiten. Bei den Tür- und Angelgesprächen werden gegenseitig Informationen ausgetauscht, Fragen gestellt und beantwortet, Probleme besprochen, Rat und Tipps gegeben oder von einem Erlebnis erzählt.

Die Gespräche, die spontan zwischen Tür und Angel aufkommen, sind sehr wichtig für die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten. Denn durch die kleinen täglichen Gespräche wird der Kontakt untereinander gepflegt und sowohl wir, als auch die Eltern, bekommen mehr Einblick in die Erlebniswelt der Kinder.

15.2.7 Elterngespräche

Elterngespräche sind ein wichtiger Bestandteil in unserer Kindergartenarbeit. Als Grundlage für das Elterngespräch dient der hausinterne Entwicklungsbogen sowie die Bögen Perik, Seldak und Sismik.

Während des Elterngesprächs wird die gesamte Entwicklung des Kindes besprochen. Bei Defiziten bieten wir Hilfe an.

Die Elterngespräche finden nach Absprache mit der Gruppenerzieherin der jeweiligen Gruppe in unserem Kindergarten statt.

15.2.8 Kindergartenpost

Zwei Mal im Jahr erscheint unsere Kindergartenpost. Darin sind Termine der nächsten Wochen enthalten. Außerdem berichten wir über geplante Aktionen, Veränderungen im Kindergarten und über unsere pädagogische Arbeit.

Die Kindergartenpost gibt es ausschließlich papierlos über den Downloadbereich unserer Internetseite: www.kiga-bartholomaeus.de

Über einen Aushang an den Gruppenpinnwänden werden die Eltern über eine neue Kindergartenpost informiert.

15.2.10 Informationswände

Jede Gruppe hat eine Info Wand in ihrer Gruppe. Hier erhalten sie Informationen über anstehenden Aktionen und kommende Termine. In der unteren Diele hängen weitere Infowände, sowie der Essensplan aus.

Ebenfalls erhalten die Eltern an der Info Wand der Sonnenkinder Informationen über die geplanten Aktivitäten

15.3. Erwartungen des Personals an die Eltern

Eine gute, effektive Zusammenarbeit zwischen Personal und Eltern kann nur bestehen, wenn gegenseitige Erwartungen bekannt sind und abgeklärt wurden.

15.3.1 Offene und ehrliche Gespräche

Uns ist die Ehrlichkeit in Gesprächen sehr wichtig. Dadurch können Probleme effektiv angegangen und Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. „Hinten-herum-Gerede“ fördert die Unzufriedenheit und das Misstrauen zwischen Eltern und Personal.

5.3.2 Verständnis für die jeweilige Situation

Durch Krankheit des Personals, Stress vor Festen oder auch zeitweise größeren pädagogischer Aufwand bei manchen Kindern, ist es möglich dass wir für einige Eltern und Kinder weniger Zeit als gewöhnlich aufbringen können. Diese Situation hat nichts mit Sympathie oder Antipathie gegenüber den Eltern zu tun. Wir wünschen uns Verständnis für diese Situation und Anerkennung als Motivation für unsere Arbeit

15.3.3 Interesse, Unterstützung und Teilnahme bei Festen und Veranstaltungen

Um außergewöhnliche Aktionen durchführen zu können, sind wir auf die Unterstützung, das Interesse und die Teilnahme der Eltern angewiesen. Alle Aktionen werden an den Pinnwänden bekannt gegeben. Wir erwarten, dass Eltern alle ausgehängten Informationen lesen und sich selbständig in die Listen eintragen.

15.3.4 Mitdenken, Mithilfe und Organisieren von besonderen Aktionen

Eine gute kontinuierliche und zeitgemäße Kindergartenarbeit kann nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. So müssen Raum, Spielmaterial und Spielbereiche sicher und kindgerecht sein. Dies erfordert zeitweise auch eine Erneuerung und Renovierung. Nicht nur der Kauf der neuen Materialien kostet Geld, auch die Aufstellung und Instandsetzung. Da in unserem Kindergarten viele Aktionen über Spenden und Einnahmen von den Festen und ähnlichem finanziert werden, versuchen wir natürlich an Kosten für die Arbeitszeit zu sparen. Daher bitten

wir Eltern uns zu unterstützen. Wir erwarten, dass Eltern sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an solchen Aktionen beteiligen.

15.3.5 Vertrauen auf das fachliche Wissen des Personals

Eltern sind Experten für ihr Kind. Wir haben durch unsere Ausbildung die nötige Fachkompetenz um die Entwicklung der Kinder zu beurteilen und entwicklungs- und altersgemäß zu fördern.

Eltern sollen auf unseren fachlichen Rat und die pädagogische Einschätzung der Kinder und der Situation vertrauen.

15.3.6 Aufeinander zugehen

In der Arbeit zwischen Eltern und Personal ist Vertrauen Bedingung und Voraussetzung. Vertrauen kann nur entstehen, wenn alle aufeinander zugehen. Wir erwarten, dass Eltern versuchen sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten in dieses Schema integrieren.

15.4. Erwartungen der Eltern an das Personal

Aufgrund der Mithilfe unserer Eltern bei einer Elternbefragung haben wir die Erwartung an die Institution Kindergarten und an das Personal herausfinden können.

15.4.1 Erwartungen an die Institution Kindergarten allgemein

Vorbereitung auf das Leben und die Schule

gutes Betriebsklima

gute hygienische Bedingungen

gemütliche Einrichtung

Einrichtung, die den neuen pädagogischen Kenntnissen entspricht

Öffnungszeiten, die beiden Elternteilen eine Berufstätigkeit ermöglichen

Früh- und Mittagsbetreuung

flexible Bring- und Abholzeiten

Hausaufgabenbetreuung

5.4.2 Gute Betreuung der Kinder

Kinder sollen sich wohl fühlen.

Kinder sollen Freude haben.

Kinder sollen gut aufgehoben sein.

Kinder sollen versorgt sein.

Kindern soll Kindergarten Spaß machen.

Kinder beaufsichtigt werden (Aufsichtspflicht wahren).

Kinder sollen sinnvoll beschäftigt werden.

15.4.3 Was die Förderung der Kinder beinhalten soll

Sie soll zeitgemäß sein.

Sie soll die religiöse Erziehung beinhalten.

Sie soll zur Selbständigkeit erziehen.

Sie soll das Verantwortungsbewusstsein fördern.

Sie soll die psychomotorische Erziehung aufgreifen.

Sie soll die kognitive Erziehung nicht vernachlässigen.

Sie soll die sprachliche Kompetenz fördern.

Sie soll Bewegungsmöglichkeiten bieten.

Sie soll eine altersgerechte, lehrreiche Erziehung sein.

Sie soll die Konzentration fördern.

Sie soll individuelle Fähigkeiten fördern.

Sie soll die Aneignung und Förderung bestimmter Fähigkeiten ermöglichen.

Sie soll auf einen umweltbewussten Alltag hinführen.

Sie soll Unternehmungen und Besichtigungen beinhalten.

15.4.4 Das Sozialverhalten soll gefördert werden

Durch das Kontaktspiel mit Gleichaltrigen.

Durch das Erlernen von helfen und teilen.

Das Kind soll sich einfügen können.

Es soll die verbale Konfliktlösung eingeübt werden.

Es soll ein soziales Miteinander geben.

Das Kind soll Freunde finden.

Das Kind soll lernen Regeln einzuhalten.

Durch das gemeinsame Spiel.

15.4.5 Was die Eltern für sich erwarten

Dass im Sinne der Eltern gearbeitet wird.

Pädagogische Unterstützung und Ergänzung bei altersentsprechender Erziehung des Kindes.
Dass auf Fehlverhalten der Kinder aufmerksam gemacht wird.
Dass Angebote für Eltern geboten werden.
Dass Anregungen fürs Elternhaus gegeben werden.
Dass die Eltern in die Kindergartenarbeit einbezogen werden.

15. 4.6 Konkrete Erwartungen an das Personal

15.4.6.1 Das Kind betreffend

freundlicher, liebevoller Umgang
Starthilfe für Kleine geben
Verständnis für die Belange der Kinder
Kinder trösten und behüten
mit Kindern spielen, lachen, basteln, singen
eine schöne Kindergartenzeit ermöglichen
offen auf die Kinder zugehen
Hineinfühlen in das Kind
Selbständigkeit fördern
gute Betreuung
Schwächen abbauen
Stärken fördern
Erkennen von Entwicklungsstörungen
neutrales Verhalten
Erziehung zum vollwertigen Mitglied unserer Gesellschaft
abwechslungsreicher Ablauf, aber auch feste Regeln und Abläufe

15.4.6.2 Die Eltern betreffend

Offenheit
enge Zusammenarbeit
Gespräche mit Eltern
Ehrlichkeit
Problembesprechung

15.4.6.3 Die Erzieher betreffend

pädagogisches Wissen und geschultes Personal
zum Wohl der Kinder arbeiten
gut gelaunte Erzieher, die begeistern können
Einfühlungsvermögen
Hingabe zum Beruf
gute Nerven und Geduld
Entwicklung der Kinder beobachten
nicht die alleinige Gruppenführung durch die Praktikantin
jährlicher Wechsel der Praktikantin
Durchsetzungsvermögen
Spaß, Spiel und Lebendigkeit vermitteln
Lieblingskinder vermeiden
konsequente, pädagogische Konzeption
gute Atmosphäre
neutrales Verhalten
spontane Unternehmungen und Aktivitäten außerhalb des Kindergartens

16.0 DER ELTERNBEIRAT

16.1 Gesetzliche Grundlagen nach dem BayKiBiG

Das BayKiBiG bietet keine konkreten Grundlagen für einen Elternbeirat im Kindergarten, sondern beschreibt nur eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Wir haben für unseren Kindergarten ein weiteres Bestehen des Gremiums Elternbeirat beschlossen und folgendes festgelegt:

16.1.1 Wahlmodalitäten

Die Wahl ist geheim. Der EB soll aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Vertreter pro Gruppe ist erstrebenswert. Es gibt weiterhin den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der/die Vorsitzende(r) kann einmal wieder gewählt werden. Vorsitzende(r) ist in der Regel der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Eltern der Kinder, die bis **Dezember** in den Kindergarten eintreten haben Stimmrecht. Das Stimmrecht kann an den Partner übertragen werden. Die Wahlberechtigten haben pro Kind eine Stimme. Alle EB-Mitglieder sollen für Team und Träger ansprechbar sein.

(s. Pädagogik-Handbuch, Fach 10)

16.1.2 Allgemeine Modalitäten

Der EB ist rechtlich gesehen nicht geschäftsfähig, d.h. er darf keine eigene Kasse führen und kann die Eltern, nicht aber den Kindergarten nach außen vertreten.

Jede EB-Sitzung ist eine öffentliche Sitzung. Der EB kann eine Elternversammlung einberufen; es soll jedoch die Leitung oder der Träger anwesend sein, ansonsten ist der EB nicht beschlussfähig. Kann ein EB-Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so soll es sich bei der Leitung oder dem Vorsitzenden entschuldigen.

16.1.3 Der EB hat das Recht ...

... auf Information bezüglich anstehender Termine, Personalveränderungen, geplanter Aktivitäten, anstehender Neuerungen, Verwendung erwirtschafteter Gelder.

... seinen Standpunkt zu vertreten.

... neue Ideen und Wünsche einzubringen.

In der Summe heißt das: der EB hat beratende, keine entscheidende Funktion.

16.1.4 Aufgaben des EB: Er soll ...

pro Jahr ein bis zwei gemeinsame Sitzungen mit dem EB des Kindergartens St. Anton abhalten.

über Erfahrungen aus anderen Kindergärten berichten.

Vermittler zwischen Eltern, Team und Träger sein. (Stimmungen der Eltern ans Team herantragen, bzw. Probleme anhören und Reklamationsbogen ausgeben)

Repräsentieren der Elternstimmung. (z. B. Öffnungszeiten, Kosten)

Objektivität wahren. (nicht nur sein Kind sehen und seine Interessen vertreten, sondern den ganzen Kindergarten und alle Kinder sehen)

Feste planen, organisieren und Aufgaben delegieren. (Herbstfest, St. Martin, alle zwei Jahre Kinder-Fasching)

Vorbild gegenüber anderen Eltern sein: Sein persönliches Engagement nicht als Voraussetzung für die Hilfe und Engagement anderer Eltern sehen.

Eltern zur Unterstützung der Kindergartenarbeit motivieren.

Über Zweckbestimmung des erwirtschafteten Geldes mit Team und Träger beraten.

Visionen mit entwickeln.

Der EB motiviert die Eltern, sich mit ihren persönlichen Talenten einzubringen.

16.1.5 Zusammenarbeit (das was wir uns wünschen)

Für Probleme von Eltern, Träger und Team ein offenes Ohr haben und diese ernst nehmen.

Loyalität (Entscheidungen, die getroffen werden, müssen von allen Mitgliedern getragen und nach außen vertreten werden.)

Ehrlichkeit (Jeder soll zu seiner Meinung stehen, auch wenn sie unpopulär ist.)

Vertraulichkeit über alle Gespräche und Sitzungen wahren.

Konstruktive Kritik bzw. Lob an der Arbeit und/oder am Team äußern.

Respektvoller Umgang mit allen teilnehmenden Personen.

Diskussionen sollen auf sachlicher Ebene verlaufen.

Entscheidungen können nicht über den Kopf des Kindergartenteams und des Trägers getroffen werden.

16.1.6 Zusätzliche Aufgaben für den Vorsitzenden

Terminabsprache mit der Leitung.

Einladung zwei Wochen vor der Sitzung per Email oder Ausdruck schicken.

Gesprächsführung in der EB Sitzung.

Bei der EB Wahl verlesen eines zuvor ausgearbeiteten Jahresberichts und verlesen der Wahl-modalitäten, Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

16.1.7 Zusätzliche Aufgaben des Schriftführers

Es soll ein Ergebnisprotokoll geschrieben werden.

Das Protokoll soll spätestens eine Woche nach der Sitzung vorliegen: bei Vorsitzenden, Leitung und Träger.

16.2 Nur beratende Funktion??!

Auch wenn der Kindergartenbeirat nur beratende Funktion hat, sollten Sie diese nicht unterschätzen.

Sicherlich ist es so, dass manche Entscheidungen vom Träger und/oder dem Kindergartenpersonal alleine getroffen werden müssen, aber uns ist die Meinung des Elternbeirats wichtig und vor allem notwendig, da dieser in der Regel die Meinung der Elternschaft vertritt. Bedenken Sie bitte, dass Sie alleine durch Beratung Einfluss ausüben und Meinungen beeinflussen und ändern können.

16.3 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

Generell ist uns wichtig, dass Elternbeirat und Kindergartenteam miteinander arbeiten. Dies ist nur möglich, wenn beide Gremien einander akzeptieren und ernst nehmen. Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn das Fundament, die Beziehung stimmt.

16.4 Miteinander arbeiten heißt für uns:

respektvoller und taktvoller Umgang miteinander

nicht gegeneinander zu arbeiten, sondern versuchen jede Seite zu akzeptieren und offen zu sein für verschiedene Sichtweisen

Offenheit und Ehrlichkeit in den Sitzungen und auch im Kinderalltag.

Rückmeldung von Meinungen der Eltern ist uns wichtig.

Impulse für unsere Arbeit zu geben, ohne den gesamten Kindergarten aus den Augen zu verlieren, denn nicht nur das eigene Kind zählt

Fachlichkeit des Personals anerkennen: (pädagogische Arbeit, Personaleinsatz und Konzeption liegen in der Hand des pädagogischen Personals bzw. des Trägers)

17.0 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM TRÄGER

Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Kindergarten findet hauptsächlich zwischen der Kindergartenleitung, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier statt.

Das Verhältnis zwischen Leitung und dem 2. Vorsitzenden ist geprägt von Vertrauen, Akzeptanz und Ehrlichkeit. Dieses Verhältnis ist mit den Jahren gewachsen und nur möglich, weil die

Beziehungsebene stimmig ist und somit auch auf der Inhaltsebene effektives und effizientes Arbeiten möglich ist.

Das Verhältnis zwischen Personal und 2. Vorsitzenden ist gekennzeichnet von Respekt und Distanz. Generell gelten in der Zusammenarbeit die Prinzipien der katholischen Soziallehre: Solidarität, Personalität und Subsidiarität.

Im Folgenden haben wir alle Bereiche der Zusammenarbeit des Kindergartenpersonals mit den 2. Vorsitzenden und dem Kassier des Trägervereins aufgelistet:

17.1 Persönliche Ebene

Der Träger soll neben der Funktion des Arbeitgebers eine Vertrauensperson für das Personal sein. Das wird gefördert durch Besuche des Trägers im Kindergarten, durch Tür- und Angelgespräche, Präsenz bei gemeinsamen öffentlichen Festen und Feiern.

17.2 Personelle Veränderungen

Der Träger ist für personelle Veränderungen zuständig. In Zusammenarbeit mit der Leitung bespricht der Träger Neu- und Wiedereinstellung des Personals, Stundenkürzungen und –mehrungen, Kündigungen, spezielle Wünsche des Personals hinsichtlich Arbeitszeit und Beschäftigung. Er nimmt Schwangerschaften, längere Krankheiten und Heirat und Sterbefälle zur Kenntnis und berät und entscheidet mit der Leitung über eventuell daraus resultierende Veränderungen.

17.3 Personelle Probleme und Konflikte

Bei Problemen und Konflikten, die innerhalb des Teams nicht gelöst werden können, ist der Träger Ansprechpartner und Vermittler.

17.4 Elternarbeit

Ebenso wie das Team ist auch der Träger für Eltern Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten. Der Träger nimmt ebenfalls an der Elternbeiratswahl, den Elternbeiratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen teil.

17.5 Öffentlichkeitsarbeit

Bei öffentlichen Veranstaltungen vertritt der Träger den Verein.

17.6 Träger – Leiterinnen – Treffen

Regelmäßig finden so genannte TL-Treffen statt. Bei diesem Treffen sind die Leitungen beider Kindergärten und der 2. Vorsitzende des Trägervereins anwesend. Während dieser Treffen wird der Träger von den Leitungen über die Ferienplanung, die aktuelle Situation, anstehende Probleme und aktuelle Fragen informiert. Weiterer Inhalt der TL-Treffen sind Diskussionen und Informationen über Rechtsfragen und die finanzielle Situation des Trägervereins, Pädagogik, Öffnungszeiten, Reparaturen und Neuanschaffungen.

17.7 Zusammenarbeit mit dem Kassier

Der Kassier wird von der Leitung bzw. dem zuständigen Personal über Änderungen von Kinderzahlen, An- und Abmeldungen von Kindern und Änderungen von Bankverbindungen der Eltern informiert. Monatlich leitet das Personal die aktuelle Version der Datenbank „Adebis“ weiter. Zusätzlich überweist der Kassier dem Kindergarten den Quartalsetat. Der Kindergarten leitet an den Kassier zusätzliche Rechnungen und Überweisungen weiter.

17.8 Vereinsarbeit

Um den 2. Vorsitzenden in seiner Trägerarbeit zu unterstützen nehmen das Personal und die Leitung an der Jahreshauptversammlung des Vereins teil. Ferner werben sie bei Neuanmeldungen aktiv für eine Mitgliedschaft im Trägerverein und weisen dabei auf die finanziellen Vorteile hin.

18.0 ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

Als Grundlage gelten auch hier die Prinzipien der Solidarität, Personalität und Subsidiarität der katholischen Soziallehre. (s. QM-Handbuch, Fach 2)

18.1 Teamarbeit

Wir setzen verschiedene Formen der Teamarbeit um. (s. Ergänzungshandbuch, Fach 2)

18.1.1 Teambesprechungen

Teambesprechungen finden einmal wöchentlich statt. Die Teilnahme daran ist für alle diensthabenden Mitarbeiter Pflicht. Diese Pflicht ist auch bei der Urlaubsplanung zu berücksichtigen. Mögliche Inhalte werden von allen Mitarbeitern gesammelt und zu Beginn der Besprechung zusammengetragen.

Inhalte der Teambesprechung können sein:

- ❖ Bearbeitung von Reklamationen/Problemen
- ❖ Weiterentwicklung des QM
- ❖ Planung verschiedener Aktionen
- ❖ Fallbesprechungen

18.1.2 Gruppenbesprechungen

Gruppenbesprechungen finden einmal wöchentlich statt. Es nehmen alle festangestellten Mitarbeiter der jeweiligen Gruppe teil. Mögliche Inhalte werden im Laufe der Woche zusammengetragen und notiert.

Inhalte der Gruppenbesprechung können sein:

- ❖ Absprache/Bekanntgabe von Terminen
- ❖ Erstellen von Wochen- und Rahmenplänen
- ❖ Fallbesprechungen
- ❖ Planung/Vorbereitung verschiedener Aktionen/Angebote
- ❖ Bearbeitung/Weiterentwicklung des QM

18.1.3 Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche finden einmal pro Jahr für jeden einzelnen Mitarbeiter statt. Zur Vorbereitung füllt der Mitarbeiter einen Bogen aus. Dieser dient als Leitfaden für das Gespräch. Das Mitarbeitergespräch dient der kritischen Reflexion der Arbeit.

Inhalte des Bogens/des Gespräches sind:

- ❖ Rückblick auf das letzte Gespräch/die Zielsetzungen
- ❖ Zufriedenheit mit dem Aufgabenbereich
- ❖ Arbeit mit den Kindern
- ❖ Zusammenarbeit mit Kollegen und Leitung
- ❖ Zielvereinbarungen

18.1.4 Qualitätskonferenz

Die Qualitätskonferenz findet jedes Jahr am ersten Arbeitstag nach den Sommerferien statt.

Inhalt und Reihenfolge der Qualitätskonferenz ist:

- ❖ Verlesen des Protokolls der letzten Qualitätskonferenz
- ❖ Reflexion des Jahreszieles des vergangenen Kindergartenjahres
- ❖ Auswertung der Auditberichte
- ❖ Auswertung der Reklamationen
- ❖ Stand der Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen
- ❖ Beurteilung der Dienstleistungsqualität
- ❖ Fehler- Mängel- und Verbesserungsliste
- ❖ Definition von Stressfaktoren und Überlegungen, wie diese abgebaut/vermieden werden

- ❖ Vorschläge der Mitarbeiter
- ❖ Formulierung eines neuen Jahreszieles
- ❖ Aufgabenverteilung im Team
- ❖ Rangliste für Aktionen festlegen
- ❖ Jahresplanung/Termine

18.2 Die Leitung

Die Leitung des Kindergartens ist Angelika Muck. Seit 1990 ist Frau Muck als Erzieherin im Kindergarten St. Bartholomäus tätig. Ab 1994 konnte sie die damalige Leitung, Frau Sieglinde Schramm, als stellvertretende Leitung unterstützen. Nach dem Rücktritt von Frau Schramm als Leitung übernahm Frau Muck im September 1996 die Leitung des Kindergartens. Zudem hat Frau Muck die Gruppenleitung der Pinguingruppe.

Die Aufgaben der Leitung sind:

- ❖ Die Leitung muss den Gesamtüberblick über die Einrichtung, die dort geleistete Arbeit und das Personal behalten. Das bedeutet immer wieder Gespräche mit allen Beteiligten zu suchen und diese auszuwerten. Herangetragene Probleme müssen ernst genommen und vertraulich behandelt werden. Zudem trägt eine genaue Beobachtungen zur Erhaltung des Gesamtüberblickes bei.
- ❖ Die Leitung trägt die Endverantwortung für den Kindergartenablauf und alle damit verbundenen Entscheidungen. Die differenzierten Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt. *(Ergänzungshandbuch, Fach 6)*

18.3 Entscheidungsfindungen im Team

Alle Entscheidungen, die das Team zum Kindergartenablauf treffen muss, werden in der Regel demokratisch festgelegt. Dem geht die Darstellung der Situation oder des Ereignisses voraus. In der anschließenden Diskussion werden Vor- und Nachteile, das Für und Wieder des zu behandelnden Themas besprochen. Dabei ist die Meinung jedes Mitarbeiters entscheidend und wichtig. Die Entscheidung, die am Ende der Diskussion getroffen wird, ist für alle Mitarbeiter bindend. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, dass alle Mitarbeiter diese Entscheidung loyal in der Öffentlichkeit vertreten können.

18.4 Zuständigkeiten im Team

Die Zuständigkeiten der einzelnen Teammitglieder richten sich als erstes nach den jeweiligen Stellenbeschreibungen *(Ergänzungshandbuch, Fach 6)*. Zum Beginn jedes Kindergartenjahres werden zusätzlich weitere Aufgaben verteilt. Die Verteilung richtet sich nach den jeweiligen Stärken und Schwächen der einzelnen Teammitglieder und nach dem Prinzip der Subsidiarität.

(Ergänzungshandbuch, Fach 2)

18.5 Praktikantenanleitung/ Ausbildung

Wir sehen es als unsere Selbstverpflichtung an, jungen Menschen die Möglichkeit zur Ausbildung zu geben, denn wenn wir gut ausgebildetes Personal wollen, müssen wir unseren Beitrag dazu leisten. Daher bilden wir Praktikanten der Fachakademie für Sozialpädagogik, der Berufsfachschule für Kinderpflege und der Fachoberschule aus. Außerdem haben Schüler von Haupt- und Realschulen die Möglichkeit in unsere Einrichtung zu hospitieren.

18.5.1 Auswahl der Praktikanten

Interessierte Jugendliche bewerben sich in unserer Einrichtung um eine Praktikumsstelle. Nachdem uns der genaue Praktikumszeitraum bekannt ist, wählen wir die Bewerber aus und übergeben die Verantwortung für die Anleitung an die jeweilige Gruppenleitung. Die Praktikanten werden über eine Zusage oder Absage informiert.

18.5.2 Erwartungen an die Praktikanten

Alle Praktikanten, die in unserem Kindergarten arbeiten, unterliegen der Schweigepflicht. Jeder Praktikant muss sich mit all seinem Wissen und Können aktiv in den Kindergartenalltag einbringen. Die Gruppenleitung ist über anstehende Termine der Praktikanten, den Kindergarten betreffend, informiert. Besuche der Schule werden mit der Gruppenleitung abgesprochen. Schriftliche Arbeiten werden der Gruppenleitung zur Ansicht vorgelegt.

18.5.3 Aufgaben der Praktikanten

Die Aufgaben der Praktikanten richten sich nach dem jeweiligen Schultyp. In der Regel erhält die Einrichtung von der jeweiligen Schule die Ziele und Aufgaben, die die Praktikanten während ihres Praktikums zu erfüllen haben. Darüber hinaus, soll der Praktikant das Gruppenpersonal in der Gruppenarbeit unterstützen und kleine Aufgaben übernehmen.

18.5.4 Pflichten der Anleitung

Die Anleitung verpflichtet sich den Praktikanten ein großes Spektrum unserer Kindergartenarbeit zu zeigen. Sie gibt den Praktikanten die Möglichkeit möglichst viele Erfahrungen im Rahmen des Praktikums zu machen. Dabei soll sie jederzeit Ansprechpartner sein und den Praktikanten bei Planung und Durchführung unterstützen. Von wesentlicher Bedeutung ist das Reflexionsgespräch, in dem Praktikant und Anleitung die Arbeit des Praktikanten reflektieren und nach Verbesserungsmöglichkeiten suchen.

19.0 ZUSAMMENARBEIT MIT DER GRUNDSCHULE

Der Übergang zwischen Elementarbereich und Primärbereich gelingt umso besser, je intensiver die Zusammenarbeit zwischen abgebender und aufnehmender Institution gelingt.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist:

- ❖ Kinder ihren zukünftigen Lebensraum Schule vorzustellen.
- ❖ Bei den Kindern Freude und Motivation zu wecken.
- ❖ Evtl. Unsicherheiten oder Ängste vor dem Übergang in die Schule bei den Kindern abzubauen. Sie sollen mit Stolz, Zuversicht und Gelassenheit den Veränderungen entgegen-sehen.
- ❖ Dadurch, dass die zukünftigen Schüler sich mit dem Neuen befassen, fängt eine schrittweise Abnabelung vom Kindergarten statt.
- ❖ Die erste Beziehung wird zwischen den Lehrern und den Kindern angebahnt.
- ❖ Die Lehrer können sich ein Bild von den Kindern machen und ihre zukünftigen Arbeitsmethoden auf die Gruppe abstimmen. Besondere Bedürfnisse oder Förderbedarf kann erkannt werden und das Gespräch mit den Eltern kann rechtzeitig erfolgen.

Während des letzten Kindergartenjahres finden verschiedene Veranstaltungen statt, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten: *(s. auch QM-Handbuch, Fach 19)*

19.1 Kooperationsbeauftragte

Die Kooperationsbeauftragte unseres Kindergartens ist Nicole Keyzers. Sie organisiert und pflegt die Zusammenarbeit und organisiert Aktionen mit der Schule. Unsere Kooperationspartner in der Schule ist Jutta Günzler.

19.2 Kooperationsplan

Zu Beginn des Schuljahres wird gemeinsam mit der Schule ein Kooperationsplan erstellt. Dieser legt die monatlichen gemeinsamen Aktionen und Angebote zwischen Schule und Kindergarten fest.

19.3 Kooperationsangebote

Hinsichtlich der zu fördernden Bereiche bereitet Frau Keyzers die geplanten Angebote vor. Findet das Angebot gemeinsam mit einer Lehrkraft statt, bekommt diese das ausgearbeitete Angebot zur Ansicht. Die Lehrerin kann nun Verbesserungsvorschläge einbringen.

Bei Angeboten, die ohne Lehrkraft nur mit einer weiteren Kollegin stattfinden, wird dieses gemeinsam besprochen und die Aufgaben werden verteilt.

19.4 Kooperationsgesprächs

Während des Kindergartenjahres finden mit dem Kooperationsbeauftragten der Schule mehrere Gespräche statt. Inhalt der Gespräche sind:

- ❖ Stärken und Schwächen der zu einschulenden Kinder
- ❖ Reflexion des Kooperationsjahres
- ❖ Austausch über Schwierigkeiten der Erstklässler in der Schule
- ❖ Vorbereitung von Angeboten
- ❖ Rechtliche Fragen und Neuerungen



UN – KINDERECHTSKONVENTIONEN

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

AUSZUG AUS TEIL I

Artikel 1 – Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 – Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 – Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 – Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 – Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem

innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 – Identität

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 – Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 – Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11 – Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit

Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im

Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 – Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.

Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das

Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 – Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 – Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a. stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b. erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c. stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt; treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- d. fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 – Flüchtlingskinder

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 – Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 – Soziale Sicherheit

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 – Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 – Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben¹ zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40 – Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a. dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;
- b. dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i. bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii. unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen
 - iii. unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

- iv. seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die Unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie -sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird -in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- v. nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- vi. wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen. durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vii. die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- viii. sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden. und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a. legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b. treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- im Recht eines Vertragsstaats oder
- in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Angenommen von der UNO-Generalversammlung, Resolution 217A (III) vom 10. Dezember 1948
(Offizielle Übersetzung der Vereinten Nationen)

Präambel

DA die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

DA die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass in einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

DA es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

DA es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

DA die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

DA die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

DA ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet

DIE GENERALVERSAMMLUNG

DIESE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Art. 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Art. 2 Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Art. 3 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Art. 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Art. 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 6 Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Art. 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Art. 8 Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung/nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Art. 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Art. 10 Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Art. 11 Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden, als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Art. 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Art. 13 Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Art. 14 Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nicht politischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Art. 16 Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Art. 17 Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Art. 18 Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Art. 19 Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Art. 20 Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Art. 21 Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Art. 22 Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Art. 23 Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Art. 24 Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Art. 25 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Art. 26 Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Schulen sollen ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen.

Art. 27 Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Art. 28 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Art. 29 Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist. Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Art. 30 Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.



Die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Beobachtungsbogen des Kindergartens St. Bartholomäus, Bergheinfeld

für: _____, geboren am _____

1. Vorgeschichte:

Foto:

1.1. Familienverhältnisse:

1.2. Daten zur frühkindlichen Entwicklung:

1.3. Erste Kiga-Woche:

2. Ausdrucksbeobachtung:

2.1. Körperbau/Haltung:

2.2. Gesundheitszustand:

2.3. Behinderungen/Störungen:

2.4. Kleidung/Körperpflege:

3. Namen schreiben:

4. Männchen malen:

Datum:	Datum:
--------	--------

5. Farben:

	Datum:		Datum:		Datum:	
	zuordnen:	benennen:	zuordnen:	benennen:	zuordnen:	benennen:
rot						
dunkelblau						
hellblau						
dunkelgrün						
hellgrün						
gelb						
weiß						
braun						
orange						
lila						
schwarz						

6. Formen:

	Datum:		Datum:	
	erkennen:	benennen:	erkennen:	benennen:
Dreieck:				
Kreis:				
Viereck:				
Quadrat:				
Rechteck:				
Raute:				
weitere:				

7. Besondere Interessen:

8. Optische Wahrnehmung:

ALTER:		
7 J 6 M		Ordnet 5 Handlungsfolgen
		Ergänzt Menge auf 10
	6	Kennt die Uhr
7 J		Erkennt Sinnwidriges
		Findet Kategorie fremdes
		Erfasst Bildhandlungen
6 J 6 M		Imitiert Finger-V-Stellung
		Sieht Fehlendes auf Abbildung
	5	Unterscheidet Gleiches von Ähnlichem
6 J		Sortiert 10 Größen
		Ordnet Menge 3 zu
		Sortiert Längen: 4 und 5 cm
5 J 6 M		Ordnet Tierköpfe zu
		Vervollständigt Muster
	4	Kennt zwei Münzen
5 J		Setzt 10 Formen ein
		Sortiert 3 Oberbegriffe
4 J 6 M		Imitiert Beiddaumenstreckung
		Erkennt Verkleinerung
		Ordnet 5 Tierpaare
4 J	3	Erkennt Junge und Mädchen
		Findet 3 versteckte Dinge
		Ordnet Menge 2 optisch zu
		Sortiert Autos und Tiere
		Ordnet Detail zum Ganzen
3 J 6 M		Orientiert sich draußen
	2	Setzt 5 Formen ein
		Sortiert 5 Paar Lottobilder
		Sortiert 3 Längen
		Sortiert die Grundfarben
3 J		Unterscheidet 1 und viel
		Erkennt Tätigkeit im Bild
	1	Findet 2 versteckte Dinge
		Sortiert Tee- und Esslöffel
		Kennt seine Kleidung
2 J 6 M		Sortiert 2 Paar Lottobilder
		Sortiert Gabel und Löffel
		Kennt Nachbarn und Besuch
		Ordnet 2 Formen zu
		Ordnet 2 Farben zu
		Ordnet 2 Größen zu
2 J		Ordnet 2 Dinge im Bild
		Zeigt Körperteil an Puppe
		Sieht Turmbau zu
		Schüttelt Kopf als Nein
		Ordnet Ding zum Ding

9. Sprache:

ALTER:		
7 J 6 M		Erklärt Ähnlichkeiten
		Gebraucht Ausreden
		Erzählt Selbsterfundenes
7 J		Nennt 3 Hausbaumaterialien
		Erklärt: Vorhang, Hecke, See
		Satz aus 3 Stichwörtern
6 J 6 M		Definiert 2 Unterschiede
		Nennt Material: Schuh, Tür
		Nennt 3 Oberbegriffe
6 J		Zählt 10 Dinge ab
		Beantwortet 3 Wenn – dann – Fragen
		Beschreibt Bildszene
5 J 6 M		Nennt 2 Analogien
		Fragt nach Wortbedeutung
		Sagt, was es morgen vorhat
5 J		Spricht 5-Wortsätze
		Spricht 4 Zahlen nach
		Benennt 3 Farben
4 J 6 M		Beantwortet 3 Zweckfragen
		Sagt, was es heute tat
		Wiederholt 5-Wortsatz
4 J		Nennt 2 Gegensätze
		Fragt: wer, wo, wann, warum
		Gebraucht Nebensätze
		Wiederholt Kurzgeschichte
		Erklärt was es spielt
		Laute: ch , ng , nf , schp , fr
3 J 6 M		Verwendet Vergangenheit
		Berichtet spontan Erlebnis
		Nennt 5 Tiere
		Benennt Tätigkeit im Bild
		Verwendet Mehrzahl
		Sagt: ich, du, mein, dein
3 J		Laute: r , s , sch , x , z
		Spricht mit Puppe, Teddy
		Spricht Dreiwortsatz
		Fragt: Was`n das?
		Wiederholt Viersilbensatz
2 J 6 M		Verwendet: der, die, das
		Spricht Zweiwortsatz
		Benennt 2 Eigenschaften
		Sagt: da, weg, bitte, danke
		Nennt sich beim Vornamen
		Verwendet 10 Worte
2 J		Benennt 2 Tätigkeiten
		Benennt 4 Dinge
		Benennt 3 Personen
		Laute: n , i , d , t , w , f
		Einwortsatz als Wunsch

10. Sozialkontakt:

ALTER:		
7 J 6 M		Verleiht Eigenes an andere
		Möchte Kleidung wie Schulfreunde
		Klopft beim Eintreten an
7 J		Geht ohne Hilfe zu Bett
		Fragt Fremden um Auskunft
		Zeigt Mitleid
6 J 6 M		Badet allein
		Überquert allein Straßen
		Will etwas leisten
6 J		Fühlt sich beim „wir“ angesprochen
		Bleibt am Platz sitzen
		Sagt „Sie“ zu Erwachsenen
5 J 6 M		Kauft mit Geld ein
		Übernimmt kleine Pflichten
		Achtet fremdes Eigentum
5 J		Zeigt Wetteifer im Spiel
		Achtet auf sein Eigentum
		Spielt gern Elternrollen
4 J 6 M		Nennt Namen und Adresse
		Geht allein zu Nachbarn
		Isst völlig allein
4 J		Bleibt nachts trocken
		Gibt Süßigkeiten ab
		Macht Kreisspiele mit
		Spielt allein draußen
		Sagt: „Ich hab` dich lieb!“
		Hat spezielle Freunde
3 J 6 M		Unterbricht Lärm auf Bitten
		Spielt gerne mit anderen
		Macht gern etwas vor
		Ist froh über neue Kleidung
		Stellt viele Fragen
		Ist stolz über Lob
3 J		Spricht von sich als „ich“
		Spielt gern Tierrollen
		Führt gerne Aufträge aus
		Bringt gerne andere zum Lachen
		Wartet bis es dran ist
		Ist eifersüchtig auf andere
2 J 6 M		Bleibt tagsüber sauber
		Füttert Teddy oder Puppe
		Nennt sich beim Vornamen
		Zeigt Zuneigung zu anderen
		Hilft im Haushalt
2 J		Sagt wenn es etwas möchte
		Ahmt Fegen, Kochen nach
		Plappert beim Bildbesehen
		Kann sinnvoll alleine spielen
		Kommt freudig entgegen
		Drückt und streichelt Spieltier

11. Akustische Wahrnehmung:

ALTER:		
7 J 6 M		Kennt Jahreszeiten
		Weiss Wortanfangsbuchstaben
		Kennt rechts und links
7 J		Zeitbegriff: vorgestern
		Hört 5 Schläge heraus
		Zeigt Mittel- und Ringfinger
6 J 6 J		Raubegriff: Vorletzter
		Zeigt 4 Farben, gibt 4 Stück
		Hört Kategorie fremdes heraus
6 J		Zeigt Ellenbogen, Knie, Ferse
		Zeitbegriff: Gestern/Morgen
		Versteht: Schön/Hässlich
5 J 6 M		Befolgt 3teiligen Auftrag
		Zeigt 3 Oberbegriffe
		Versteht: Schnell/Langsam
5 J		Hört Sinnwidriges heraus
		Zeigt 3 genannte Berufe
		Versteht: Schief, rau, flüssig
4 J 6 M		Merkt einstellige Zahl für 1 Minute
		Versteht: Mehr/am meisten
		Versteht: Dick/dünn, gerade/krumm
4 J		Zeigt alles was fliegt
		Versteht: müde und hungrig
		Legt etwas auf, unter
		Versteht: morgens/abends
		Befolgt: gib mir zwei
		Kennt Daumen und Zeigefinger
3 J 6 M		Hört Vokabeln „a“ heraus
		Hört Geschichte gespannt zu
		Zeigt eckig und rund
		Zeigt rote Farbe
		Zeigt größer und kleiner
3 J		Befolgt: bis mir eins/viele
		Hört zwei Schläge heraus
		Zeigt Tätigkeit im Bild
		Zeigt 6 benannte Körperteile
		Befolgt Doppelauftrag
		Versteht doppelte Ortsangabe
2 J 6 M		Befolgt: leg die Puppe ins Bett
		Befolgt: gib mir noch eines
		Versteht: Wiedersehen, Tschüs
		Zeigt 4 benannte Personen
		Zeigt 8 benannte Dinge
		Kennt 20 Wortdeutungen
2 J		Versteht: ata, heia
		Versteht: möchtest du
		Befolgt: komm her zu mir
		Blickt zur genannten Person

12. Handgeschick/Feinmotorik:
 Linkshänder

 Rechtshänder

ALTER:		
7 J 6 M		Schneidet Figur aus
		Fährt Labyrinth nach
		Ballhockwurf und -fang 1m
7 J		Daumen trifft Fingerkuppen
		Malt 10 Buchstaben ab
6 J 6 M		Prellt Ball 3 x fort
		Bindet Knoten um Stift
6 J		Wickelt Faden auf Spule
		Zeichnet: Haus, Baum, Sonne
		Zieht sich allein an
5 J 6 M		Schlagballweitwurf 4m
		Fängt zugeprellten Ball
5 J		Fädelt Nadel ein
		Schereschneiden an Linie
		Tut 10 Perlen in Flasche
4 J 6 M		Zeichnet Kreuz ab
		Schmiert Brot allein
		Legt Z mit 3 Hölzern
4 J		Schneidet mit Schere
		Knöpft auf und zu
		Linie zwischen 2 Punkten
		Knetet Kugel und Schlange
		Schraubt; dreht Schlüssel
		Wäscht und trocknet Hände
3 J 6 M		Hält Stift mit Fingern
		Zeichnet Kreis ab
		Baut Turm aus 8 Würfeln
		Wickelt Bonbon aus
		Zieht Kleidung an
3 J		Malt Rundformen
		Gießt von Becher zu Becher
		Faltet Papier
		Reiht Perlen auf Draht
		Steckt eine Kette ins Rohr
2 J 6 M		Baut Turm aus 4 Würfeln
		Isst allein mit Löffel
		Wirft Ball über Kopf zu
		Kippt Perle aus Flasche
		Steckt Stock ins Rohr
		Blättert Buchseiten um
2 J		Zieht Kleidung aus
		Kritzelt auf Papier
		Öffnet Reißverschluss
		Baut Turm aus 2 Würfeln
		Steckt Scheiben auf Stab

13. Körperkontrolle/Grobmotorik:

ALTER:		
7 J 6 M		Nimmt 2 Stufen auf einmal
		Je 10 Einbeinhüpfen vorwärts
		Standweitsprung 1 m
7 J		Steigt auf 50 cm Bank
		Einbeinsprung 10 cm
		Standhochsprung 30 cm
6 J 6 M		Auf Fersen gehen 5 m
		Seiltänzerengang rückwärts 1 m
		Zehenballenstand 10 Sekunden
6 J		Je 5 Einbeinhüpfen vorwärts
		Einbeinstand 10 Sekunden
		10 Schlussprünge vorwärts
5 J 6 M		30 m Schnelllauf in 10 Sekunden
		Standhochsprung 20 cm
		Seiltänzerengang vorwärts 1 m
5 J		Gerades Aufstehen über Sitz
		2 Hüpfen auf einem Bein
		Je Bein 5 Sekunden balancieren
4 J 6 M		Standweitsprung 50 cm
		5 x Seitensprünge über Linie
		30 m Schnelllauf in 15 Sekunden
4 J		Frei treppab mit Fuß Wechsel
		Schlussprung von Couch
		Je 1 Hüpfen auf einem Bein
		Je Bein 2 Sekunden balancieren
		Geht mit Armschwung
3 J 6 M		Frei treppauf mit Fuß Wechsel
		Springt 20 cm weit, 5 cm hoch
		Geht 3 m Streifen entlang
		Trägt Wasserglas 3 m weit
		Kickt Ballon aus der Luft
		Fährt Dreirad
3 J		Beidbeinsprung von Treppe
		Anlaufsprung über Strich
		Rennt 15 m ohne Hinfallen
		Fußschlussstand, Augen zu
		Frei treppab, nachgesetzt
		Geht 3 m Zehenballen
2 J 6 M		Beidbeinsprung am Boden
		Geht balancesicher
		Ersteigt 3 Leitersprossen
		Treppab mit Geländer
		Frei treppauf, nachgesetzt
2 J		Fussballstoss ohne Umfallen
		Ersteigt Stuhl, fasst Lehne
		Rennt 5 m ohne Hinfallen
		Hebt gehockt Dinge auf
		Geht rückwärts
		Treppauf mit Geländer

Differenzierung eines Ausarbeitungsschemas für den Kindergarten St. Bartholomäus Bergrheinfeld

Name:

Einrichtung:

Praxisanleitung:

1. Allgemeine Angaben

1.1. Gruppenstärke

Hierher gehört Ihre ausgewählte Gruppenstärke ...

Nicht jede beliebige Gruppenstärke ist auch für Ihr gewähltes Thema sinnvoll. D.h. also, Überlegen Sie mal, mit welcher Gruppenstärke Sie Ihre Beschäftigung sinnvollerweise durchführen wollen.

1.2. Alter der Kinder

Was unter Gruppenstärke genannt ist, gilt auch für das Alter der Kinder. Also:

Mit welcher Altersgruppe können bzw. wollen Sie Ihre Beschäftigung durchführen?

Berücksichtigen Sie auch unbedingt den Entwicklungsstand der Kinder.

1.3. 3. Aufgabenstellung, Thema, Technik

Jetzt kommt Ihre Aufgabe.

Welche allgemeine Aufgabe haben Sie mit Ihrer Beschäftigung den Kindern gestellt?

Welches Thema legen Sie Ihrer Beschäftigung zu Grunde?

Welche Technik haben Sie für Ihre Beschäftigung gewählt?

1.4. Zeitraum

Eine geleitete Beschäftigung ist nur für einen gewissen Zeitraum sinnvoll: Also:

Hierher gehört jene Zeitdauer, die ihnen für die Durchführung Ihrer Beschäftigung am praktikabelsten erscheint. (Im Normalfall geht man von ca. 45 Minuten aus)

2. Sachanalyse: (Sich den Stoff erarbeiten)

Hier hinein gehören alle Informationen, die unbedingt zur Klärung der Sachlage Ihres Themas gehören. Das heißt hier muss jenes Sachwissen gesammelt und ausgewertet werden, welches der Erzieher braucht, um später sein gewähltes Thema kompetent zu beherrschen und es in Lernschritte umsetzen zu können.

Hier ist gefragt „Was“ man den Kindern vermitteln will.

Nötige Informationen zum Thema können bekommen werden (Wichtig! Quellen- bzw.

Literaturangabe nicht vergessen):

- durch Lexika
- durch eigene Aufzeichnungen (Vorpraktikum etc.)
- durch Fachzeitschriften- schauen Sie doch mal in die Bücherei oder fragen Sie die
- Praxisdozenten
- andere Informationsträger (Fernsehsendung, Gespräche mit Bekannten etc.)

Von Bedeutung ist auch, dass Sie schwerpunktmäßig aus der Fülle der Sachinformationen jene Informationen benennen und vertiefen, die wichtig für die spezielle „Sache“ Ihres Themas sind.

3. Didaktisch-methodische Überlegungen

3.1. Voraussetzungen

3.1.1. In welche Situation soll die Arbeitseinheit passen?

Jedes pädagogische Handeln geschieht vor einem bestimmten Hintergrund, der Anlass für, die Durchführung von Beschäftigungen sein kann.

Hier soll nun von Ihnen jene Situation beschrieben werden, welche den Anlass, den Ausgangspunkt bzw. den Boden (Basis) Ihrer Beschäftigung darstellt.

Dies können z.B. sein:

- ❖ Verhalten oder Fertigkeiten der Kinder allgemein
- ❖ Verhalten der Kinder untereinander
- ❖ Verhalten Kinder/Erzieherin- Veränderungen im Kindergarten
- ❖ Neue Kinder im Kindergarten
- ❖ Der Jahres-, Monats- oder Wochenplan
- ❖ Die Jahreszeiten, Feste etc.
- ❖ Eigene Situationsbeobachtungen und Anregungen der Kinder
- ❖ Absprachen im Team

3.1.2. Entwicklungspsychologische Überlegungen

Hier soll folgende Frage beantwortet werden: „Ist mein gewähltes Thema und die geplante Durchführung meiner Beschäftigung für die gewählte Altersgruppe überhaupt geeignet?“

Also:

Welche Fähigkeiten und Fertigkeiten kann ich allgemein bei Kindern der gewählten Altersgruppe voraussetzen.

Das heißt z.B.

Welche motorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten hat ein Kind ihrer gewählten Altersgruppe?

Welche emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten kann ich als gegeben betrachten?

3.2. Lernzielbestimmung

3.2.1. Lernziele - ein Bildungsbereich / Querverbindungen

Wie beim Anschlagen eines Tones auf dem Klavier immer eine ganze Reihe von Obertönen mitschwingen, so kann Ihre Auswahl nicht nur den einen von Ihnen hier angegebenen Bildungsbereich, d.h. Rahmen betreffen, sondern immer zugleich auch mögliche andere Bildungsbereiche, die Sie ebenfalls hier mit angeben sollen (Querverbindungen).

Berücksichtigen Sie, dass Bildungsbereiche bzw. Lernziele immer zugleich geistige, körperliche und seelische Bereiche des menschlichen Verhaltens betreffen.

❖ ein Grobziel - zwei Feinziele

Beachten Sie, dass grundsätzlich die Lernziele von Ihnen gesetzt werden.

❖ Grobziel als Gesamtvorhaben der Beschäftigung:

Bei der Festlegung von Grobzielen sollten Sie sich an den Bildungsbereichen als anwendungsbezogene Lernbereiche orientieren. D.h. Ihre Grobziele sollen den gewählten Bildungsbereich hinsichtlich Ihrer Themenwahl konkretisieren. So soll erreicht werden, dass Auslegungen und Deutungen (Interpretationen) möglicher Lernziele auf Ihr spezielles Thema eingeschränkt werden.

Mögliche Frage: „Was will ich mit meiner Beschäftigung im Rahmen eines Bildungsbereiches erreichen?“

❖ Feinziel als Teilvorhaben

Feinziele leiten sich aus den Grobzielen ab. Sie sollten Ihre Feinziele so konkret wie möglich formulieren, d.h. die Feinziele ihrer Beschäftigung sollten exakt beschrieben werden und kontrollierbar sein. Hierbei sollten Sie bei der Wortwahl der Formulierung Ihrer Feinziele darauf achten, dass diese Ziele konkret und eindeutig die Absicht des Lernzieles wiedergeben. Die beabsichtigten Ergebnisse Ihrer gezielten Beschäftigung sollen im Lernziel beschrieben, die konkrete Verhaltensänderung muss aus der Formulierung des Lernzieles ablesbar sein.

Anmerkung:

Setzen Sie für Ihre Beschäftigung nicht zu viele Feinziele. Es kann durchaus geschehen, dass der zeitlich gesteckte Rahmen zur Erreichung der Ziele nicht ausreichend ist und/oder die Kinder überfordert werden. Für eine geleitete Beschäftigung haben sich zwei Feinziele als praktikabel und durchaus ausreichend erwiesen.

3.2.2. Begründung der Lernzielbestimmung

Gehen Sie bei der Begründung Ihrer Lernzielbestimmung von folgenden sozialpädagogischem Grundsatz aus: Von elementarer Bedeutung für Ihr erzieherisches Handeln ist von dort auszugehen und dort anzufangen, wo der Einzelne und die Gruppe gerade stehen.

Die Beantwortung folgender Fragen kann ebenfalls hilfreich für Ihre Begründung sein:

- ❖ Welche Bedeutung und Wichtigkeit hat das Lernziel für das Kind (den Lernenden)?
- ❖ Ist das Erreichen des Lernzieles im Rahmen Ihres Themas sinnvoll?
- ❖ Helfen die Lernziele dem Kind bei der Realitätsbewältigung?
- ❖ Sind die Lernziele dem Entwicklungsstand der Kinder und der Gruppe angepasst?
- ❖ Passen die Lernziele in die Situations- bzw. Gesamtplanung des Kindergartens?
- ❖ Sind die Lernziele im Rahmen Ihres Themas bzw. allgemein sich logisch ergebende Ziele?
- ❖ Welche Lernerfahrungen können Sie voraussetzen, um das Erreichen Ihrer neuen Lernziele positiv zu beeinflussen?

3.2.3. Überlegungen, die einen störungsfreien Ablauf erwarten lassen.

(Wie reagiere ich auf evtl. auftretende Schwierigkeiten und Probleme?)

Immer vorausgesetzt, dass sich in Ihre didaktischen Überlegungen und in Ihr methodisches Vorgehen keine versteckten Fehlerquellen eingeschlichen haben, die Störungen einfach nach sich ziehen müssen, gibt es noch eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren, die eng mit dem gewählten Thema bzw. dem gewählten Material zusammenhängen können. Dies bedeutet aber auch, dass Sie hier genaue Kenntnisse Ihrer gewählten Zielgruppe sowie der räumlichen Voraussetzungen des Kindergartens mit berücksichtigen müssen. Es ist bestimmt ärgerlich, wenn vorhersehbare Störungen während der Beschäftigung nicht schnell beseitigt werden können und damit der ganze Ablauf der Beschäftigung in Gefahr gerät.

Sollten Sie bei Ihren Überlegungen auf Störfaktoren stoßen, die mit Thema, Material oder dem methodischen Vorgehen Ihrer Beschäftigung direkt zusammenhängen, wäre unbedingt zu überlegen, ob nicht eine kleine Änderung von Thema, Material oder Methode diesen Störungen vorbeugen könnte.

Hierher gehören unbedingt auch Überlegungen beschrieben, die mögliche Gefahrenquellen von vorneherein ausschalten. (Und wo bitte ist der nächste Erste-Hilfe-Kasten?!)

3.3. Vorbereitungen

3.3.1. Kind-Raum-Material

Eng mit der Vermeidung bzw. dem Einplanen eventueller Störungen hängt die Vorbereitung der Kinder, des Raumes und des Materials zusammen.

Natürlich haben sie zu Hause oder während Ihrer Vorbereitungsstunden in der Einrichtung selbst ihre geplante Beschäftigung gründlich durchdacht und beschrieben, wenn möglich selber ausprobiert, den methodisch richtigen Ablauf in Gedanken schon aufgebaut, Ihr benötigtes Zubehör rechtzeitig besorgt bzw. angefertigt und mit der Gruppenleitung über Teilnehmer, Raum, Platz und Zeit gesprochen.

Stellen Sie nun ihre detaillierten Überlegungen zu Kindervorbereitungen, Raum und Material vor.

Folgende beispielhafte Aufzählung soll Ihnen bei der Beschreibung Ihrer Vorbereitungen helfen:

❖ z.B. Kinder:

- Haben sich die Kinder vorher etwas „ausgetobt“ und haben Sie die Kinder sinnvoll helfend wieder zur Ruhe geführt?
- Haben Sie evtl. Hände gewaschen, Schürzen umgebunden, Ärmel aufgekrempelt?
- Waren die Kinder auf der Toilette?

❖ z.B. Raumvorbereitung:

Prinzip: Eine angenehme Atmosphäre kann durch geeignete Raumgestaltung, Beleuchtung und Belüftung geschaffen werden. Ein freundliches Klima kann ebenfalls durch die Anordnung der Sitzgelegenheiten erreicht werden.

Überlegen Sie weiterhin ob der Raum groß/klein genug ist für Ihre Beschäftigung. Welche Veränderung (Tische, Stühle, Stellwände) müssen noch vorgenommen werden? Begründen Sie die Wahl Ihrer Sitzordnung und fertigen Sie eine Raumskizze an.

❖ **z.B. Material:**

Bieten Sie mit der Wahl Ihres Materials Anreize für die Kinder (Material mit Aufforderungscharakter)?

Ist Ihr gewähltes Material auch geeignet, die Ziele Ihrer Beschäftigung zu realisieren?

Was ist also zu beachten?

- Das Material muss in genügender Menge vorhanden sein und von den Kindern leicht zu bearbeiten sein.
- Prüfen Sie bei erstmalig verwandten Materialien die Eignung für die beabsichtigte Technik und ob die Kinder den Umgang mit dem Material auch bewältigen können.
- Ordnen Sie ihr Material übersichtlich auf dem Tisch an. Kindern soll damit die Materialauswahl und die selbstständige Versorgung mit Material erleichtert werden (z.B. durch Verwendung von Materialschalen).
- Ist die Funktionsfähigkeit von Werkzeugen und Arbeitsgeräten überprüft? Sind technische Medien überprüft?

❖ **z. B. allgemeine Prinzipien zur Vorbereitung**

- Sind genügend Tische und Stühle vorhanden?
- Sind die Arbeitsflächen überschaubar (für die Kinder und für Sie selbst!)?
- Sind die Arbeitsflächen - wenn nötig - ausreichend abgedeckt (Wachstuch, Zeitungen etc.)?
- Ist das Werkzeug funktionsfähig und sicher?
- Wo sitzen die Kinder und wo stehen Sie?
-

3.4 Methodisches Vorgehen

3.4.1 Aufstellung der Teilschritte

Gliedern sie nun ihr methodisches Vorgehen in sinnvolle Teilschritte auf. Beachten Sie, dass Ihre Teilschritte einerseits klein sein sollen, damit die Lernmotivation der Kinder erhalten bleibt: Erfolgserlebnisse sollen sofort nach dem Einprägen erreichbar sein. Andererseits sollen operative Teilschritte groß genug sein, damit die gesteckten Lernziele nicht aus den Augen verloren werden. Die methodische Hinführung zu den Zielen der Beschäftigung soll sichtbar bleiben.

Folgende vier Lernschritte haben sich als sinnvoll für die geleitete Beschäftigung im Kindergarten erwiesen:

1. Vorbereiten

Der Erzieher erzählt was er vorhat, weckt Interesse, nimmt den Kindern die Befangenheit.

2. Vormachen (Geht nicht immer, kann zu schablonenhaft werden ! !)

Der Erzieher macht die neue Fertigkeit vor, erklärt und erläutert. Die Kinder schauen zu.

3. Nachmachen (Vorsicht! Kann leicht zu mechanisch werden)

Die Kinder machen die ihnen vorgemachten Fertigkeiten nach. Der Erzieher beobachtet, verbessert und hilft.

Wichtige Anmerkung zu 2. und 3.: Diese Vorgehensweise kann aber auch unnötig Kreativität einschränken.

4. Üben:

Die Kinder üben die neue Fertigkeit, bis sie beherrscht wird. Der Erzieher kontrolliert.

Allgemein lassen sich Lern- bzw. Teilschritte in sechs Vermittlungsstufen einteilen: (nach Roth)

1 . Stufe der Lernmotivation:

Auseinandersetzung mit dem Stoff, Interesse wecken, den Lernenden neugierig machen.

2. Stufe der Schwierigkeiten:

Aneignung neuer Lernstoffe bieten in der Regel Schwierigkeiten, die sich nur zum Teil ausräumen lassen und ausgeräumt werden sollen. (Verweildauer auf dieser Stufe wird zu lang!)

3. Stufe der Einsicht:

Werden Schwierigkeiten überwunden, so wird oft sehr schnell das Neue eingesehen und verstanden.

4. Stufe des Tuns:

Das Gesehene wird fester geistiger Besitz, wenn es in Handlung umgesetzt wird. D.h. der Lernende muss sich aktiv mit dem Lernstoff auseinandersetzen, muss also selbst etwas tun.

5. Stufe des Übens:

Das Tun des Lernenden geht in geplantes Üben oder Einprägen über und dient somit der Festigung des Gelernten.

6. Stufe des Bereitstellens:

Das Geübte und dadurch Gelernte wird zur Lösung praktischer Aufgaben bereitgestellt. Bei der Aufstellung Ihrer methodischen Teilschritte sollten Sie modifiziert für Ihre geleitete Beschäftigung unbedingt diese Prinzipien der Lernvermittlung mitberücksichtigen.

3.4.2 Differenzierung der Lernschritte:

An Hand der von Ihnen angegebenen Teilschritte sollen Sie nun Ihr genaues Vorgehen während der Beschäftigung beschreiben. Bei der Differenzierung Ihrer Teilschritte sollen Sie aber nun unbedingt die vorab angegebenen Prinzipien der Lernvermittlung im Auge behalten. Machen Sie Ihr methodisches Vorgehen klar. Berücksichtigen Sie, welche Wirkung Ihr detailliertes Vorgehen, bezüglich des Lernverlaufs während Ihrer Beschäftigung, bei den Kindern hervorruft. Reflektieren Sie hier ob und wie weit Details in Ihrem Vorgehen ein Weiterführen der Beschäftigung in Richtung Ihrer Lernziele bewirkt.

Machen Sie sich unbedingt klar, dass Ihr Erzieherverhalten eine pädagogische Einflussnahme auf das Kind bedeutet. Da Kinder im Vorschulalter sehr personenabhängig lernen, muss jeder Teilschritt, jeder gesprochene Satz hinsichtlich des Lernziels reflektiert sein.

Differenzieren Sie also hier aus:

- Mit welcher Methode und mit welchem Material wollen Sie sich, unter Berücksichtigung der Lernprinzipien, wie lange in Richtung Ihrer Lernziele bewegen?
- Welche Reaktionen wollen Sie mit Ihrem methodischen Vorgehen in Richtung Lernziele bei den Kindern hervorrufen.
- Stellen Sie Ihr in Teilschritte ausdifferenziertes Vorgehen unmittelbar der gewünschten Reaktion des Kindes bzw. der Gruppe gegenüber.